

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Die Freien Berufe im Wandel	3
2.1 Die Bedeutung der Freien Berufe in der Gesellschaft	3
2.2 Das Berufsbild der Freien Berufe	4
3 Die Entwicklung der Freien Berufe in den letzten zehn Jahren ...	5
3.1 Vorbemerkung zur statistischen Datenbasis	5
3.2 Positiver Trend: Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen	5
3.3 Beschäftigungs- und Ausbildungssituation – Freie Berufe schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze	7
3.4 Freie Berufe sind attraktiv: Zahl der Studierenden und Hochschulabsolventen steigt	9
3.5 Die wirtschaftliche Situation der Freien Berufen	10
3.6 Existenzgründungen durch Freie Berufe	11
3.7 Der Beitrag der Freien Berufe zum wirtschaftlichen Erfolg und Wachstum	14
4 Die Politik der Bundesregierung für die Freien Berufe	14
4.1 Bürokratieabbau	15
4.2 Unternehmensfinanzierung	15
4.3 Steuerpolitik	17
4.4 Modernisierung des rechtlichen Rahmens für Freie Berufe – Entwicklung in den letzten zehn Jahren	17

	Seite
4.4.1 Werbung	17
4.4.2 Rechtsform- und Beteiligungsregelungen	18
4.4.3 Gebühren- und Honorarordnungen	19
4.5 Fördermaßnahmen	20
4.5.1 Gründungsförderung	20
4.5.2 Beratungsförderung für Angehörige der Freien Berufe	20
4.5.3 Außenwirtschaftsförderung	22
4.6 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft	22
4.6.1 Wirtschaftliche Bedeutung	22
4.6.2 Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung	24
5 Die Freien Berufe in Europa	25
5.1 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungsrichtlinie	25
5.2 Aktuelle Vorhaben auf EU-Ebene	26
5.2.1 Reform der Berufsanerkennungsrichtlinie	26
5.2.2 Reform der Abschlussprüferrichtlinie	27
5.2.3 Normung von freiberuflichen Dienstleistungen	28
5.2.3.1 Reform des Europäischen Normungssystems	28
5.2.3.2 Stärkung der Mitwirkung der interessierten Kreise, insbesondere KMU, bei der Normung	28
6 Neue Herausforderungen anpacken	29
6.1 Weitere Modernisierung des Rahmens für Freie Berufe – Aktuelle Diskussion in Europa	29
6.2 Herausforderungen durch IKT und Innovationsbedarf	29
6.3 Fachkräftesicherung	29
6.3.1 Die Sicherung des Fachkräftebedarfs als gesamtstaatliche Herausforderung	29
6.3.2 Fachkräftesicherung im Bereich der Freien Berufe	30
6.3.3 Politik der Bundesregierung zur Fachkräftesicherung	31
6.4 Alterssicherung	32
7 Ausblick	32

1 Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag in den Jahren 1979, 1991 und 2002 fortlaufende Berichte über die Lage der Freien Berufe vorgelegt (Bundestagsdrucksachen 8/3139, 12/21 und 14/9499). In seiner Entschließung vom 9. Juni 1980 zum ersten Bericht hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, den Bericht über die Lage der Freien Berufe in zeitlich angemessener Weise fortzuschreiben (Bundestagsdrucksache 8/4154).

Ziel des aktuellen Berichts ist eine Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Freien Berufe seit dem letzten Bericht 2002 und zur gegenwärtigen Situation. Der Bericht enthält keine vertiefte Darstellung und Analyse der Situation und Herausforderungen in einzelnen Freien Berufen, es sollen vielmehr generelle Linien aufgezeigt werden, die die bisherigen Entwicklungen der Freien Berufe in der Breite abdecken.

Der Bericht stützt sich hinsichtlich der dargestellten Daten, Fakten und Analysen insbesondere auf die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg¹. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vielfältigkeit und Heterogenität der Freien Berufe keine systematische oder amtliche Statistik zu den Freien Berufen besteht und den Analysen des IFB daher eine Vielzahl von unterschiedlichen Datenquellen zugrunde liegen.

2 Die Freien Berufe im Wandel

2.1 Die Bedeutung der Freien Berufe in der Gesellschaft

Die Zahl der selbstständigen Freiberufler in Deutschland wächst kontinuierlich und hat Anfang 2012 mit knapp 1,2 Millionen Selbstständigen einen neuen Höchststand erreicht. Auch als Arbeitgeber und Ausbilder spielen die Freien Berufe eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen und politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland. Sie erwirtschaften rund 10,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und beschäftigen fast 3 Millionen Mitarbeiter, darunter knapp 112 000 Auszubildende. Der Anteil der freiberuflichen Gründungen am Gründungsgeschehen ist mit rund 21 Prozent hoch.

Freiberufler üben als kleine und mittelständische Unternehmer aber nicht nur eine rein kommerzielle Tätigkeit aus, sie nehmen insbesondere auch – zumeist in den Kernbereichen des öffentlichen Interesses – gesellschaftliche Verantwortung wahr. Und unsere Gesellschaft ist angewiesen auf die von Freiberuflern erbrachten gemeinwohlorientierten und durch hohe Qualität, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit geprägten Vertrauensdienstleistungen. So steht der Arzt im Dienste des

Patienten im Besonderen und der Gesundheit im Allgemeinen, der Tierarzt schützt die Allgemeinheit vor von Tier zu Mensch übertragbaren Infektionskrankheiten (Zoonosen) und gewährleistet die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Rechtsanwalt leistet juristischen Beistand als Organ der Rechtspflege, der Ingenieur garantiert für die Sicherheit von Gebäuden im privaten und öffentlichen Raum. Die wirtschaftsberatenden Berufe wiederum sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Wirtschaftsprozesse, die künstlerischen und sprachlichen Berufe pflegen und gestalten unsere Kultur.

Die Freien Berufe sind entsprechend auch keine homogene Gruppe. Sie repräsentieren eine enorme Breite und berufliche Vielfalt. Ihre Tätigkeit ist ein wesentlicher Pfeiler unserer Sozialen Marktwirtschaft: Unabhängiges Entscheiden, Verantwortung für das eigene Handeln, wirtschaftlicher Erfolg durch Leistung. Der Freiberufler steht für eine Kultur von Unternehmertum und Leistungsbereitschaft. Er verkörpert in besonderer Weise die Ideale des selbstständigen Mittelstandes. Ein wesentliches Element des selbstständigen Mittelstandes ist auch das – für die Freien Berufe namensgebende – Element der Freiheit. Die Freiheit bezieht sich im Kern auf die geistige Entscheidungsfreiheit und auf das eigenverantwortliche, unabhängige Handeln der Berufsträger. Die Freiberufler sind frei in der Bildung ihres Urteils und tragen die volle Verantwortung für ihr Handeln. Der Verantwortung und dem liberalen Verständnis von Freiheit und Subsidiarität entspricht auch die Selbstverwaltung der Freien Berufe.

So vielschichtig wie ihr Dienstleistungsspektrum sind auch die unterschiedlichen Herausforderungen, vor denen die Architekten und Ingenieure, die Berater oder die Heilberufe stehen. Zu den Herausforderungen gehören insbesondere die Sicherung des erforderlichen Fachkräftebedarfs vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die Weiterentwicklung und Modernisierung der beruflichen Regelungen auch mit Blick auf die von der Europäischen Kommission angestoßene Deregulierungsdebatte sowie die Herausforderungen, die sich durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationssysteme ergeben.

Hochqualifizierte Dienstleistungen werden in Zukunft auch immer wichtiger. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft der Zukunft stehen – gut gerüstet – die Freien Berufe. Der Trend zur Tertiärisierung und die stetig wachsende Bedeutung der Freien Berufe in der modernen, wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft werden durch die steigenden Wachstumszahlen in den Freien Berufen eindrucksvoll bewiesen (s. dazu Kapitel 3). Die Freien Berufe sind in Deutschland und Europa eine der wichtigsten Triebfedern für Innovation. Die moderne Dienstleistungsgesellschaft lebt von der Innovationskraft der Freien Berufe. Dadurch, dass Freiberufler ihre Leistung persönlich und direkt an den Klienten erbringen, reagieren sie besonders sensibel auf Veränderungen ihres Umfelds. Das freiberufliche Leistungsangebot wird stets an die sich verändernde Nachfrage angepasst. Die mittelständische Struktur der Freien Berufe wiederum bietet eine gute Grundlage für die mit-

¹ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/lage-der-freien-berufe.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

tel- und langfristige strukturelle Sicherung des Leistungs- und Innovationswettbewerbs in Deutschland und Europa.

Die Herausforderungen, mit denen sich die Freien Berufe konfrontiert sehen, sollten offensiv angegangen werden, damit die Freien Berufe auch weiterhin erfolgreich in ihrer Rolle als Wachstumsmotor für die Wirtschaft sein können. Die Bundesregierung unterstützt die Freien Berufe durch ein Bündel von Maßnahmen, damit die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden können.

2.2 Das Berufsbild der Freien Berufe

Das Berufsbild der Freien Berufe ist nicht statisch, sondern entwickelt sich kontinuierlich fort. Die Freien Berufe sind gekennzeichnet durch eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamik, aus der immer wieder neue Berufe und Berufsbilder entstehen. Zwar enthalten das Einkommensteuergesetz und das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz Ansätze für eine steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Einordnung bestimmter Berufe als Freier Beruf.

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören im steuerrechtlichen Sinne zu den Freien Berufen die explizit aufgeführten so genannten Katalogberufe wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und Lotsen sowie den Katalogberufen ähnliche Berufe. Darüber hinaus gehört die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit zu den freiberuflichen Tätigkeiten.

Auch § 1 Absatz 2 Satz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) enthält eine Aufzählung von freiberuflichen Tätigkeiten, die mit § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG weitgehend deckungsgleich ist. Darüber hinaus definiert § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG die freiberufliche Tätigkeit als eine Tätigkeit, die „auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit“ zum Inhalt hat.

Eine abschließende und umfassende Legaldefinition der freiberuflichen Tätigkeit ist aber aufgrund der Vielzahl von heterogenen Berufen und beruflichen Ausprägungen sowie des laufenden Wandels und der Entstehung neuer Berufe kaum möglich. Hinsichtlich der Katalogberufe, der diesen ähnlichen Berufe und der sog. Tätigkeitsberufe nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG ist daher in der Regel eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Finanzbehörde erforderlich. Darüber hinaus kann die steuerrechtliche Einordnung eines Berufs als Freier Beruf von

der gewerberechtlichen Einordnung entsprechend der Zielsetzung des jeweiligen Rechtsbereichs abweichen.

Das Leitbild des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) definiert die Freien Berufe folgendermaßen: „Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.“²

Auf europäischer Ebene hat der Europäische Gerichtshof freiberufliche Tätigkeiten als solche definiert, die einen ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Darüber hinaus habe das persönliche Element eine besondere Bedeutung bei der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und die Ausübung setze eine große Selbstständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraus³.

Die Freien Berufe lassen sich in vier große Bereiche einordnen: die heilkundlichen Berufe, rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe, Kulturberufe sowie technische und naturwissenschaftliche Berufe. Bedingt durch wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Entwicklungen entstehen neue Freie Berufe und Berufsbilder, die neben den traditionellen freiberuflichen Berufen wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, Ärzten, Tierärzten, Apothekern, Architekten und Ingenieuren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zu den „neuen“ Freien Berufen gehören insbesondere beratende, künstlerische und Kreativberufe, wie z. B. IT- und Technologieberater (z. B. Softwareentwicklung, Homepage-Design), Umweltberatung und Öko-Audit, aber auch der Bereich der selbstständigen Kranken- und Altenpflege. Im Unterschied zu den traditionellen Freien Berufen unterliegen die „neuen“ Freien Berufe in der Regel keinen gesetzlichen Berufszugangsregelungen und keiner durch Berufskammern ausgeübten Selbstverwaltung.

Mit der Entstehung neuer freiberuflicher Berufe und Berufsbilder ist auch verbunden, dass die Abgrenzung zwischen freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten schwieriger wird. Zunehmend tritt dabei auch der wirtschaftliche Aspekt freiberuflicher Tätigkeit neben der Gemeinwohlverpflichtung in den Vordergrund. Damit befinden sich die Freien Berufe in einem Spannungsverhältnis zwischen Berufsethos und Gewinnstreben.

² Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe von 1995

³ EuGH, Urteil vom 11. Oktober 2011, Rs. C-267/99, Rdn. 42

3 Die Entwicklung der Freien Berufe in den letzten zehn Jahren

3.1 Vorbemerkung zur statistischen Datenbasis

Der auf der Grundlage der Studie zur Lage der Freien Berufe des IFB Nürnberg erstellte Bericht enthält Zahlen aus unterschiedlichen statistischen Quellen, da auch aufgrund der nicht immer einheitlichen Definition der Freien Berufe in Deutschland keine systematische oder amtliche Statistik zu den Freien Berufen besteht. Auskünfte der Finanzbehörden, wie viele Selbstständige einkommensteuerrechtlich als Freiberufler behandelt werden, sind bisher nicht möglich. Das IFB Nürnberg hat für seine Analysen daher auf eine Vielzahl von Datenquellen zurückgegriffen⁴.

3.2 Positiver Trend: Die Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen wächst

Die Zahl der selbstständigen Freiberufler hat mit rund 1 192 000 zum 1. Januar 2012 einen neuen Höchststand in der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Noch nie zu-

⁴ Dazu gehören amtliche Statistiken wie beispielsweise die Einkommensteuerstatistik, die Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die Arbeitslosenstatistik, Daten der Künstlersozialkasse und die Dienstleistungsstatistik. Darüber hinaus wurden Kammer- und Verbandsstatistiken sowie eigene Erhebungen des IFB Nürnberg herangezogen. Aufgrund methodischer Unterschiede ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Zahlen daher nicht immer gegeben. Auch eine genaue Ausweisung des Anteils an Freiberuflern ist oftmals nicht möglich. So weisen sowohl die Statistiken des Bundesamtes für Statistik als auch der Bundesagentur für Arbeit lediglich standardisierte Wirtschaftszweige aus, die weitgehend durch Freiberufler geprägt sind.

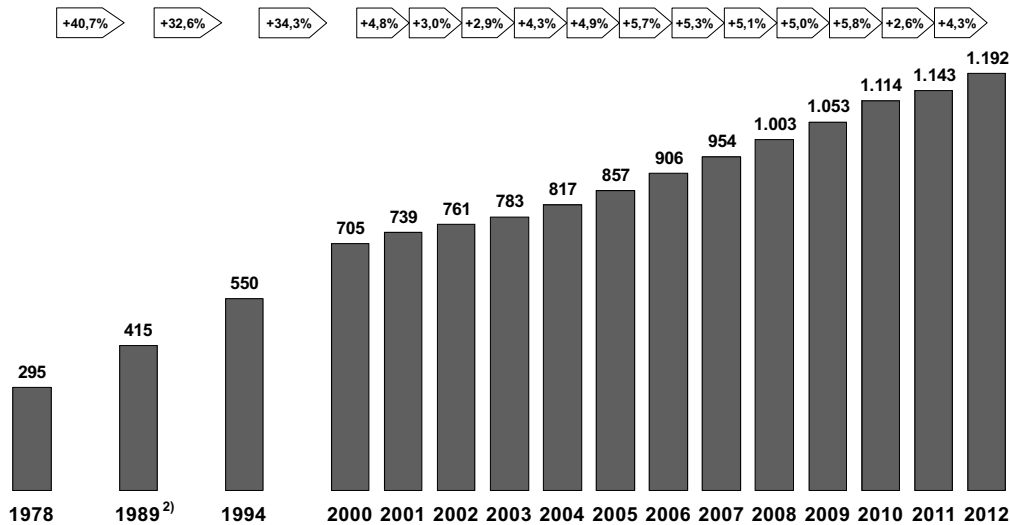
vor waren so viele Angehörige der Freien Berufe in Deutschland als Selbstständige tätig. Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen hat damit inzwischen die Zahl der selbstständigen Betriebe im Handwerk überholt, die zum 31. Dezember 2011 bei 1 000 385 lag⁵.

Über den Zeitraum von zehn Jahren (2000 bis Anfang 2011) ist ein signifikanter und kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen um 62 Prozent zu verzeichnen. Dies gilt selbst für die Krisenjahre 2008/2009, für die kein Einbruch der Anstiegszahlen festzustellen ist. Der Anteil der selbstständigen Freiberufler an der Gesamtzahl aller Selbstständigen ist von rund 20 Prozent im Jahr 2000 auf rund 27 Prozent im Jahr 2011 gestiegen.

Unter den selbstständigen Freiberuflern stellen die freien Kulturberufe mit 291 000 Angehörigen die größte Gruppe dar, gefolgt von den freien Heilberufen mit 136 000, den Ärzten mit 124 012 und den Rechtsanwälten mit 114 200 Angehörigen (Stand 1. Januar 2012). Der stärkste Zuwachs in den vergangenen zehn Jahren fand relativ gesehen im Bereich der „neuen“ Freien Berufe statt: die Zahl der Selbstständigen in wirtschaftsberatenden Freien Berufe (ohne Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte), technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufe (ohne Ingenieure und Architekten) und in freien Heilberufen (ohne Ärzte und Zahnärzte) sind überproportional gestiegen.

⁵ vgl. Statistikseiten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) www.zdh-statistik.de/application/index.php?mID=3&cID=374

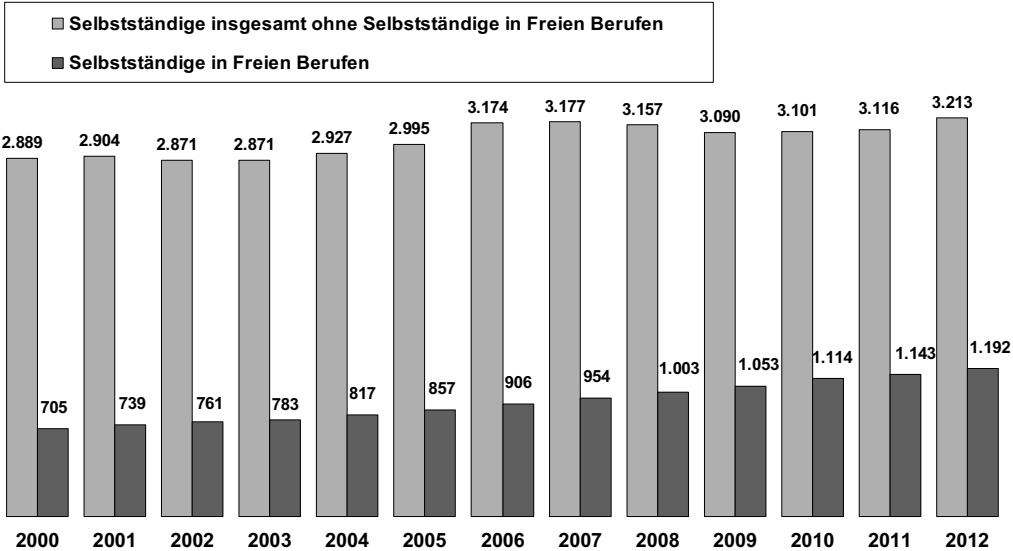
Selbstständige in Freien Berufen in Deutschland von 1978 bis 2012¹⁾ (in Tsd.)



1) Stand: jeweils zum 01.01. des Jahres
 2) In der ehemaligen DDR gab es Ende September 1989 etwa 16.000 ‚freiberuflich Tätige‘, die jedoch ganz anders abgegrenzt waren. Daher werden sie in dieser Grafik für das Jahr 1989 nicht dargestellt.

Quellen: Berufsorganisationen, ABDA, Statistisches Bundesamt, eigene Erhebungen z. T. geschätzt

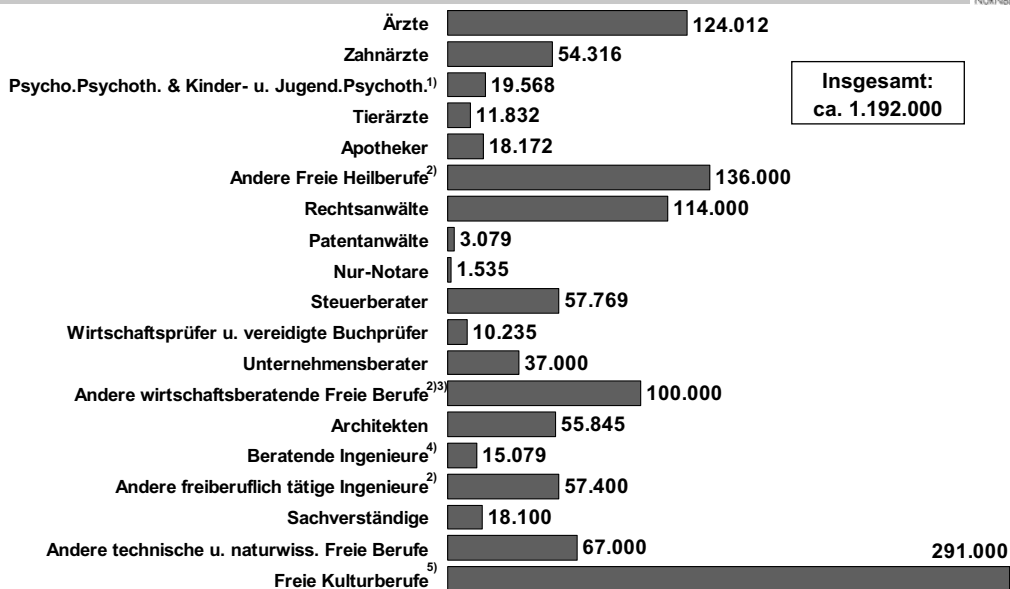
Entwicklung der Zahl der Selbstständigen* in Deutschland von 2000 bis 2012 (jeweils zum 01.01.; in Tsd.)



* Bei den Selbstständigen insgesamt wurden die (Mikrozensus-) Daten vom jeweiligen Vorjahr herangezogen.

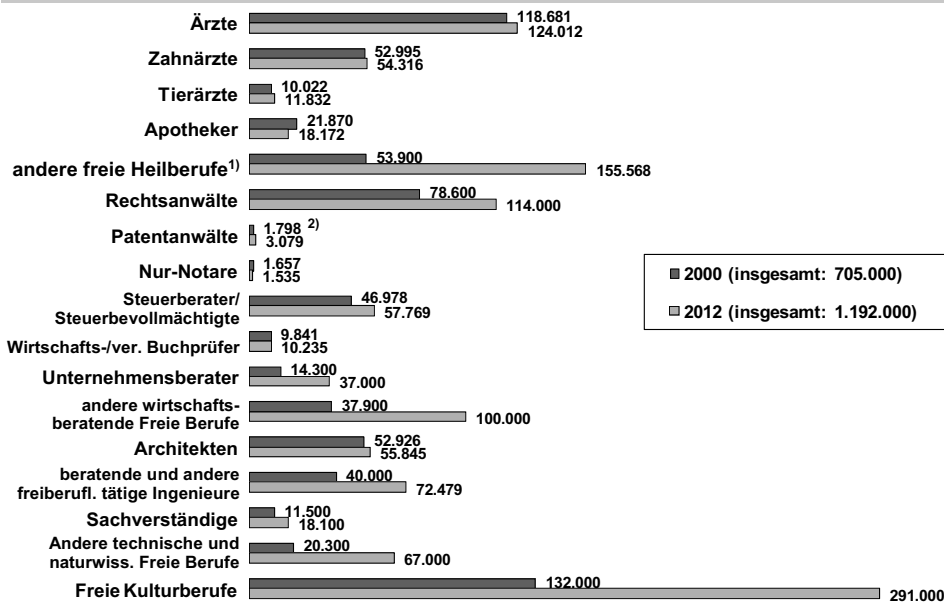
Quellen: Statistisches Bundesamt (Statistisches Jahrbuch, verschiedene Jahrgänge; Mikrozensus, verschiedene Jahrgänge); Berufsorganisationen; eigene Erhebungen, z.T. geschätzt

Zahlenmäßige Struktur der Selbstständigen in Freien Berufen in Deutschland (Stand: 01.01.2012)



1) Anzahl der psychotherapeutischen Praxen zum 01.01.2011 2) geschätzt u.a. aufgrund des Mikrozensus verschiedener Jahrgänge
 3) Inkl. Berufsbetreuer 4) Angaben der Bundesingenieurkammer zur Zahl der Pflichtmitglieder 5) geschätzt auf Grundlage des Mikrozensus und der KSK-Statistik verschiedener Jahrgänge

Anzahl der Selbstständigen in Freien Berufen in Deutschland zum 01.01.2000 und 01.01.2012



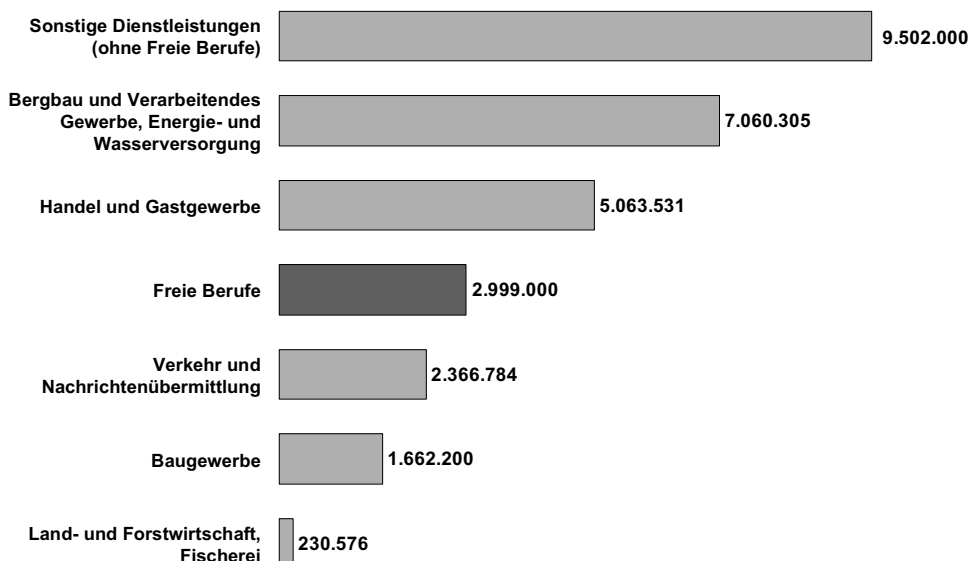
1) Einschließl. Psycho. Psychotherapeuten u. Kinder- und Jugend.-Psychotherapeuten 2) Stand: 07.04.2000
 Quellen: Berufsorganisationen, Statistisches Bundesamt, ABDA, eigene Erhebungen, z.T. geschätzt

3.3 Beschäftigungs- und Ausbildungssituation – Freie Berufe schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze

Zum Stichtag 30. Juni 2012 haben die Freien Berufe fast 3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt. Damit sind ca. 10 Prozent aller in Deutsch-

land sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen in freiberuflichen Unternehmen tätig. Im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr liegt der Anteil an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit rund 5 Millionen beschäftigten Personen bei 18 Prozent und im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (ohne Freie Berufe) mit 9,5 Millionen Beschäftigten bei 33 Prozent.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ausgewählten Wirtschaftsunterbereichen am 30.06.2012



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

In den meisten Freien Berufen ist seit dem Jahr 2002 eine positive Tendenz festzustellen. Dies gilt insbesondere für Gesundheits- und Veterinärberufe, hier stieg die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Angestellten von 788 408 im Jahr 2002 auf 913 344 zum 30. Juni 2011. Ein Rückgang der Zahl der Angestellten kann hingegen im Bereich der Erwachsenenbildung und bei unterrichtenden freiberuflichen Tätigkeiten sowie bei freiberuflichen Fahr- und Flugschulen festgestellt werden.

Die Ausbildungszahlen in den freiberuflichen Ausbildungsberufen⁶ sind hoch, wenn auch in den letzten zehn Jahren ein Rückgang zu beobachten ist. So wurden im Jahr 2000 noch über 146 000 Auszubildende gezählt, während die Zahl der freiberuflichen Ausbildungsverhältnisse zum 31. Dezember 2011 nur noch knapp 112 000 betrug. Die Freien Berufe bilden aber nicht nur in freiberuflichen Ausbildungsberufen aus, sondern darüber hinaus auch in kaufmännischen und technischen Berufen, z. B. als Kaufmann für Bürokommunikation, Bürokaufmann, Technischer Zeichner und Bauzeichner. Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug 121 000 zum Stichtag 31. Dezember 2010. Auch die Zahl der neuen

Ausbildungsverträge ist rückläufig: gab es im Jahr 2001 rund 54 000 neue Ausbildungsverträge im Bereich der Freien Berufe, waren es 2012 rund 43 000.

In anderen Wirtschaftszweigen wie z. B. dem Handwerk sind die Auszubildendenzahlen ebenfalls rückläufig. Im Handwerk gab es im Jahr 2001 noch rund 596 000 Ausbildungsverhältnisse, während es im Jahr 2011 nur noch rund 414 000 Ausbildungsverhältnisse gab. Relativ stabil ist die Zahl der Auszubildenden hingegen im Wirtschaftszweig Industrie und Handel, der mit 850 689 Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2011 die weitaus höchste Ausbildungszahl aufweist.

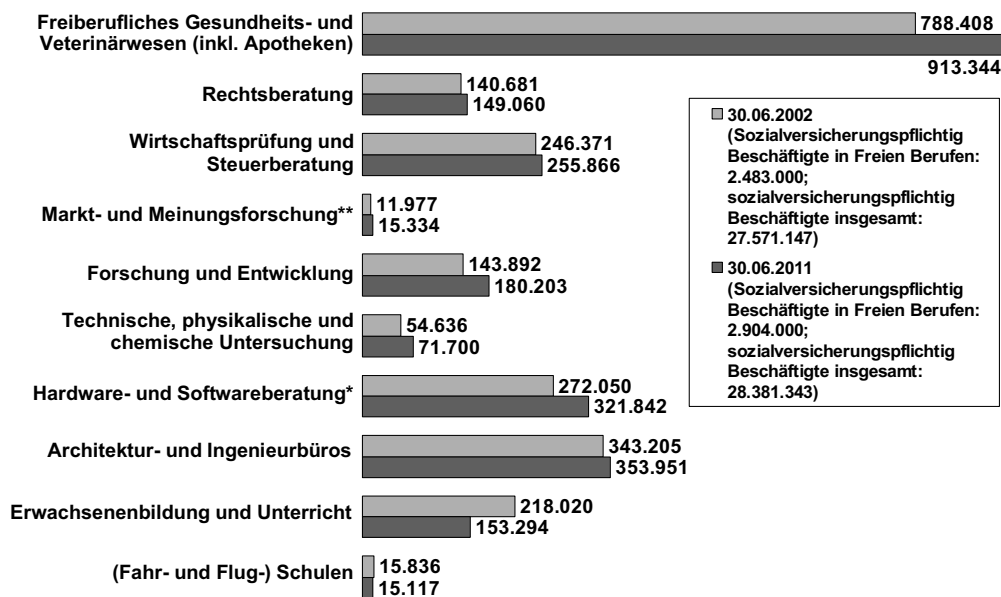
Der Anteil der weiblichen Auszubildenden in den freiberuflichen Ausbildungsberufen ist überproportional hoch und liegt in den meisten Berufen bei über 95 Prozent. Lediglich bei den Patentanwaltsfachangestellten mit 6 Prozent, Notarfachangestellten mit 16 Prozent und Steuerfachangestellten mit 25 Prozent ist der Anteil männlicher Auszubildender etwas höher, wenn auch hier signifikant geringer als der Anteil der weiblichen Auszubildenden.

Der Bundesverband der Freien Berufe ist seit dem Jahr 2007 Partner im Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (Ausbildungspakt), der im Oktober 2010 bis Ende 2014 neu abgeschlossen wurde, und arbeitet dort aktiv mit.

⁶ Freiberufliche Ausbildungsberufe sind medizinische, zahnmedizinische und tiermedizinische Fachangestellte, Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellte, Steuerfachangestellte, pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.

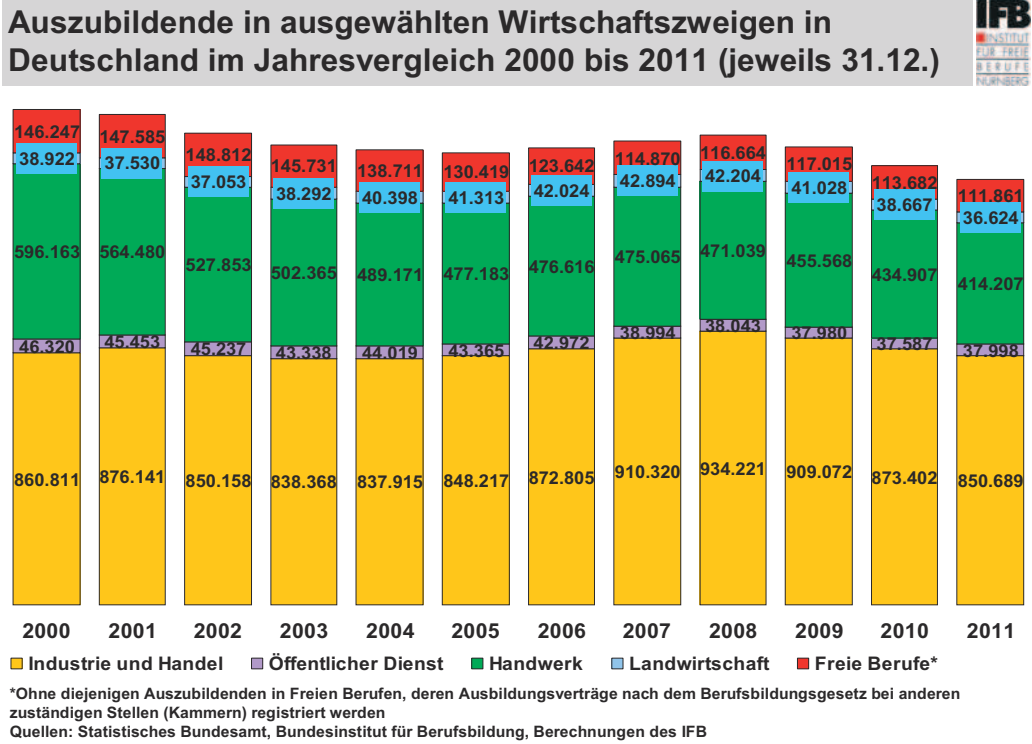
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (inkl. Auszubildende) in Freien Berufen in Deutschland (ausgewählte Wirtschaftsklassen) 2002 und 2011*

IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE
NÜRNBERG



* Jeweils zum 30.06. **Eine Differenzierung nach Freiberuflern und gewerblich Tätigen ist hier leider nicht möglich.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

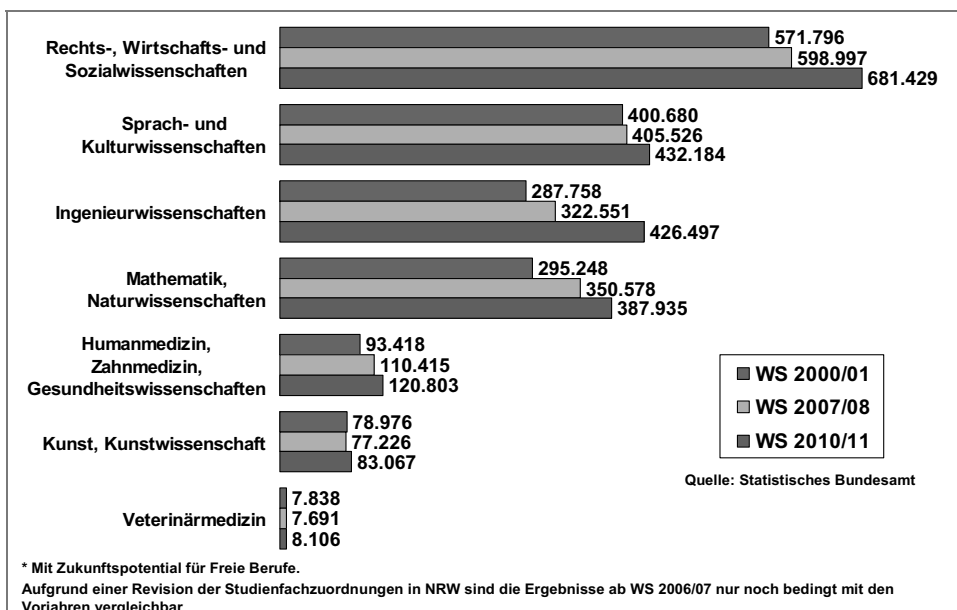


3.4 Freie Berufe sind attraktiv: Zahl der Studierenden und Hochschulabsolventen steigt

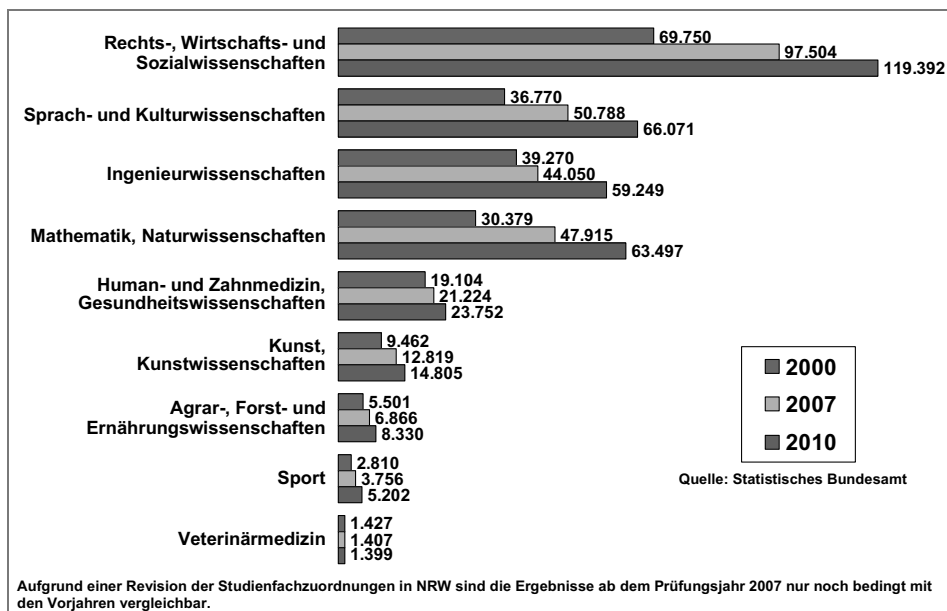
Die Zahl der Studierenden in Studienfächern, die für die Freien Berufe relevant sind, ist in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies gilt insbesondere für die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit

681 429 Studierenden und die Ingenieurwissenschaften mit 426 497 Studierenden im Wintersemester 2010/2011. Die Zahl der Studierenden in den Ingenieurwissenschaften ist damit seit dem Jahr 2000 um fast 140 000 gestiegen. Auch in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist der Anstieg um rund 110 000 seit dem Jahr 2000 beachtlich.

Studierende in ausgewählten Studienbereichen* an deutschen Hochschulen in den Wintersemestern 2000/01, 2007/08 und 2010/11



Absolventen in ausgewählten Studienbereichen, die die Freien Berufe betreffen, an deutschen Hochschulen in den Prüfungsjahren 2000, 2007 und 2010



Auch die Zahl der Hochschulabsolventen ist in den für eine freiberufliche Tätigkeit relevanten Studiengängen von 2000 bis 2010 stark angestiegen. Dies gilt insbesondere für die rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge, die Ingenieurwissenschaften und die naturwissenschaftlichen und mathematischen Studiengänge. So stieg die Zahl der Hochschulabsolventen in den Ingenieurwissenschaften von 39 270 im Jahr 2000 auf 59 249 im Jahr 2010. Eine Stagnation der Absolventenzahlen ist lediglich im Bereich der Veterinärmedizin mit rund 1 400 Absolventen pro Jahr zu verzeichnen.

3.5 Die wirtschaftliche Situation der Freien Berufe

Die Umsätze und Einkommen der einzelnen Freien Berufe entwickeln sich – nicht zuletzt aufgrund ihrer Vielfalt – uneinheitlich. Nach der Umsatzsteuerstatistik⁷ hatten im Jahr 2010 die Apotheken mit im Durchschnitt über 2 Mio. Euro noch vor den Wirtschafts- und Buchprüfungskanzleien mit durchschnittlich 1,7 Mio. Euro die höchsten steuerbaren Umsätze. Am unteren Ende der durchschnittlichen steuerbaren Umsätze liegen selbstständige Journalisten und Pressefotografen mit 70 000 Euro,

Übersetzer und Dolmetscher mit 94 000 Euro sowie Heilpraktikerpraxen mit 99 000 Euro im Jahr 2010. Zwischen 2007 und 2010 sind dabei in den meisten Freien Berufe trotz eines wirtschaftlich schwierigen Umfelds Umsatzzuwächse zu verzeichnen, bei Apotheken sogar erhebliche Zuwächse. Bei Patentanwaltskanzleien, Notariaten, Rechtsanwaltskanzleien, Journalisten und Heilpraktikern sind hingegen leichte Umsatzrückgänge festzustellen, bei PR- und Unternehmensberatungen sogar recht deutliche Rückgänge.

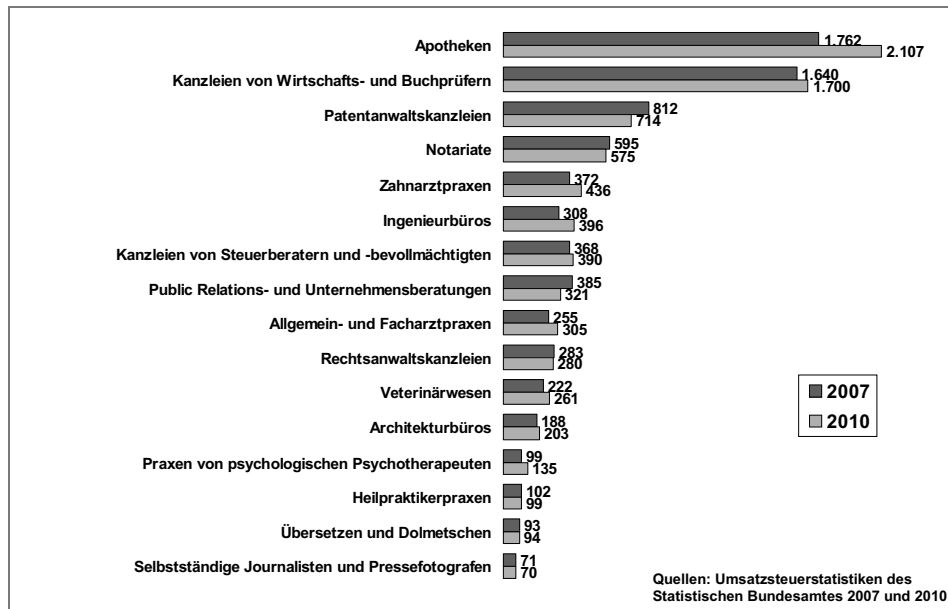
Bei den durchschnittlichen Einkünften je Steuerpflichtigem lagen nach der letzten Einkommensstatistik des Statistischen Bundesamtes⁸ für das Jahr 2007 Notare mit 192 000 Euro und Patentanwälte mit 154 000 Euro an der Spitze, gefolgt von Zahnärzten und Ärzten mit 122 000 und 105 000 Euro⁹. Insbesondere Notare und Patentanwälte konnten die durchschnittlichen Einkünfte im Vergleich zu 2004 deutlich steigern. Am unteren Ende der Einkünfte lagen Journalisten und Pressefotografen mit jährlichen Einkünften von 19 000 Euro, Übersetzer und Dolmetscher mit 18 000, Künstlerische Berufe und Heilpraktiker mit 16 000 Euro sowie freiberufliche Lehrer mit 15 000 Euro. Gegenüber dem Jahr 2004 ist in diesen Berufen lediglich ein geringer Zuwachs bei den durchschnittlichen Einkünften festzustellen.

⁷ Umsätze im freiberuflichen Gesundheitswesen sind nach § 4 Nummer 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Lediglich für den Teil der ärztlichen, zahnärztlichen und sonstigen heilberuflichen Leistungen, bei denen nicht das therapeutische Ziel im Vordergrund steht, sind Umsatzsteuern zu erheben. Nur diese Leistungen werden in der Umsatzsteuerstatistik erfasst.

⁸ Nicht von der Einkommensteuerstatistik erfasst werden Freiberufler, die z. B. aufgrund hoher Investitionskosten Verluste schreiben. Dies kann zu Verzerrungen führen.

⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 7.1, Finanzen und Steuern, Lohn- und Einkommensteuer

**Durchschnittliche steuerbare Umsätze je einem Steuerpflichtigem
in ausgewählten Freien Berufen in Deutschland 2007 und 2010
(in Tsd. Euro)**



3.6 Existenzgründungen durch Freie Berufe

Eine über einen längeren Zeitraum kontinuierlich erhobene Existenzgründungstatistik für Freie Berufe besteht – im Unterschied zu gewerblichen Gründungen – nicht. Das Gründungsgeschehen im Bereich der Freien Berufe konnte daher bisher nicht zuverlässig dargestellt und quantifiziert werden. Auf Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hat das IfM Bonn daher im Jahr 2011 im Rahmen des Forschungsprojekts „Weiterentwicklung der Gründungsstatistik des IfM Bonn – Berücksichtigung der Gründungen im Bereich der Freien Berufe und der nicht marktaktiven Gründer“ eine Methode entwickelt, mit der auf der Basis der Neuzugänge im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen eine bundesweite Auswertung der Zugangstatistik für Selbstständige vorgenommen werden kann¹⁰. So konnte erstmals die Zahl der Gründungen in Freien Berufe für die Jahre 2008 bis 2011 ermittelt werden¹¹. Keine Erhebungen liegen bisher zur Zahl der Liquidationen in Freien Berufen vor, so dass eine Darstellung des Gründungssaldos derzeit noch nicht möglich ist. Die Existenzgründungstatistik für Freie Berufe soll auch in

der Zukunft fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

Für die Jahre 2008, 2009 und 2010 sind jeweils insgesamt rund 687 000, 716 000 bzw. 728 000 Zugänge in die Selbstständigkeit als Gewerbetreibende, Freie Berufe oder Land- und Forstwirte zu verzeichnen.¹² Darunter waren konstant rund 156 000 (2008), 154 000 (2009) und 155 000 (2010) Existenzgründungen im Bereich der Freien Berufe, wobei bei den freiberuflichen Gründungen aber nicht zwischen Haupt- und Nebenerwerbsgründungen unterschieden wird. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft fiel hingegen die Zahl der Neuzugänge in die Selbstständigkeit von 16 000 im Jahr 2008 auf 12 000 im Jahr 2010.

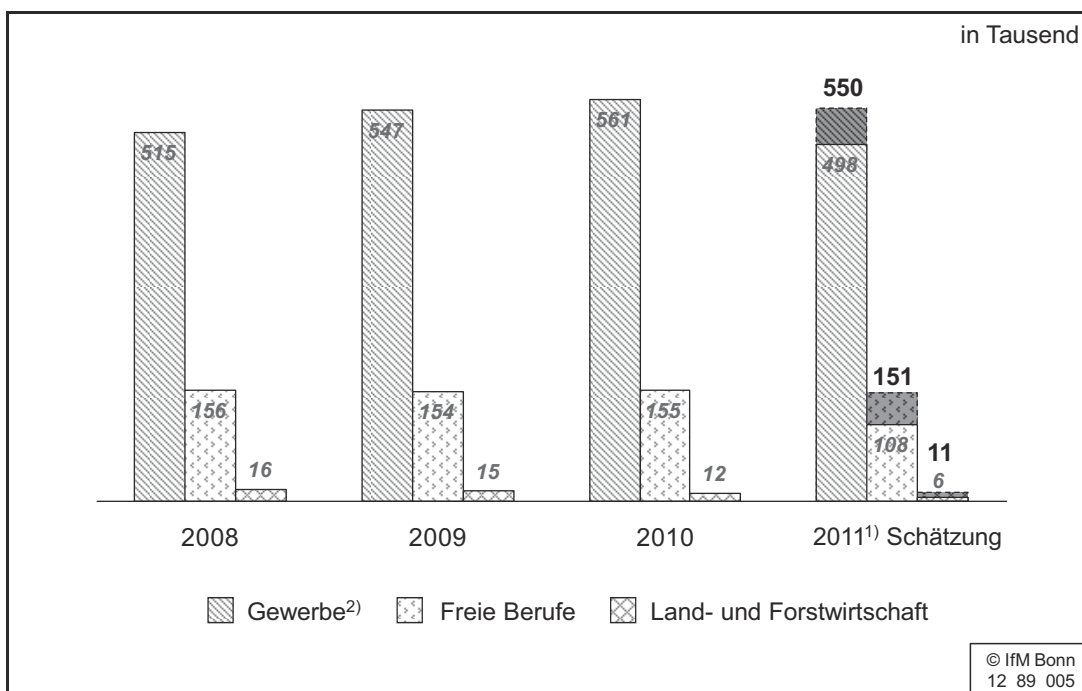
Der Anteil der freiberuflichen Existenzgründungen an allen Gründungen befindet sich damit seit dem Jahr 2008 auf gleich bleibend hohem Niveau: Jede fünfte Gründung erfolgt durch Freie Berufe (2010: 21,2 Prozent; 2009: 21,9 Prozent; 2008 22,6 Prozent). Auch für das Jahr 2011 wird ein Anteil von ca. 21 Prozent freiberuflicher Gründungen an der Gesamtzahl der Gründungen erwartet.

¹⁰ IfM-Materialien Nr. 210 „Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn – Analyse möglicher Datenquellen“

¹¹ IfM Daten und Fakten Nr. 3.

¹² Ohne Gründungen in Form von Kapitalgesellschaften, die einen Anteil von schätzungsweise 13 Prozent an allen gewerblichen Gründungen haben (Schätzung auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik). Inwiefern diese bei den Gesellschaftern zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbsarbeit führt, ist nicht bekannt.

**Neuzugänge bei den Finanzverwaltungen in den Jahren 2008 bis 2011
in Deutschland nach Tätigkeitsbereichen**

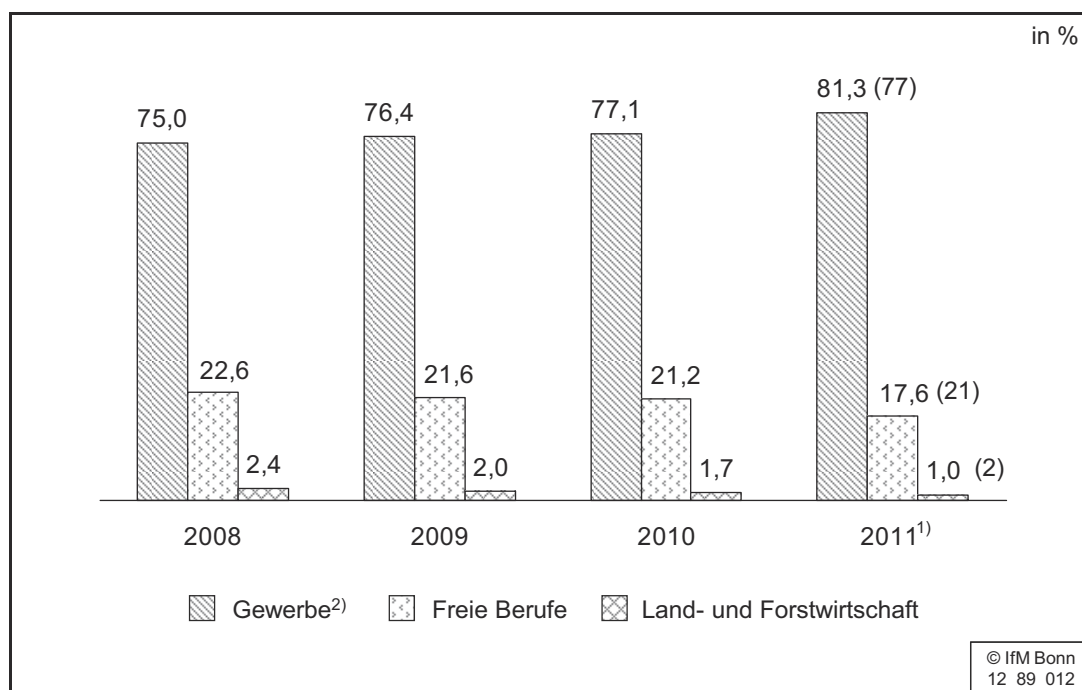


¹⁾ 2011: Schätzung auf der Basis von vorläufigen Angaben (Nachträgliche Erfassung von steuerlich relevanten Nebentätigkeiten, die in den Steuererklärungen angegeben werden, möglich).

²⁾ Ohne Kapitalgesellschaften.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: Juni/August 2012; eigene Berechnungen des IfM.

**Anteile an Neuzugängen bei den Finanzverwaltungen in den Jahren 2008 bis 2011
in Deutschland nach Tätigkeitsbereichen**



¹⁾ Vorläufige Angaben: Nachträgliche Erfassung von steuerlich relevanten Nebentätigkeiten, die in den Steuererklärungen angegeben werden, möglich. In Klammern: Schätzung.

²⁾ Ohne Kapitalgesellschaften.

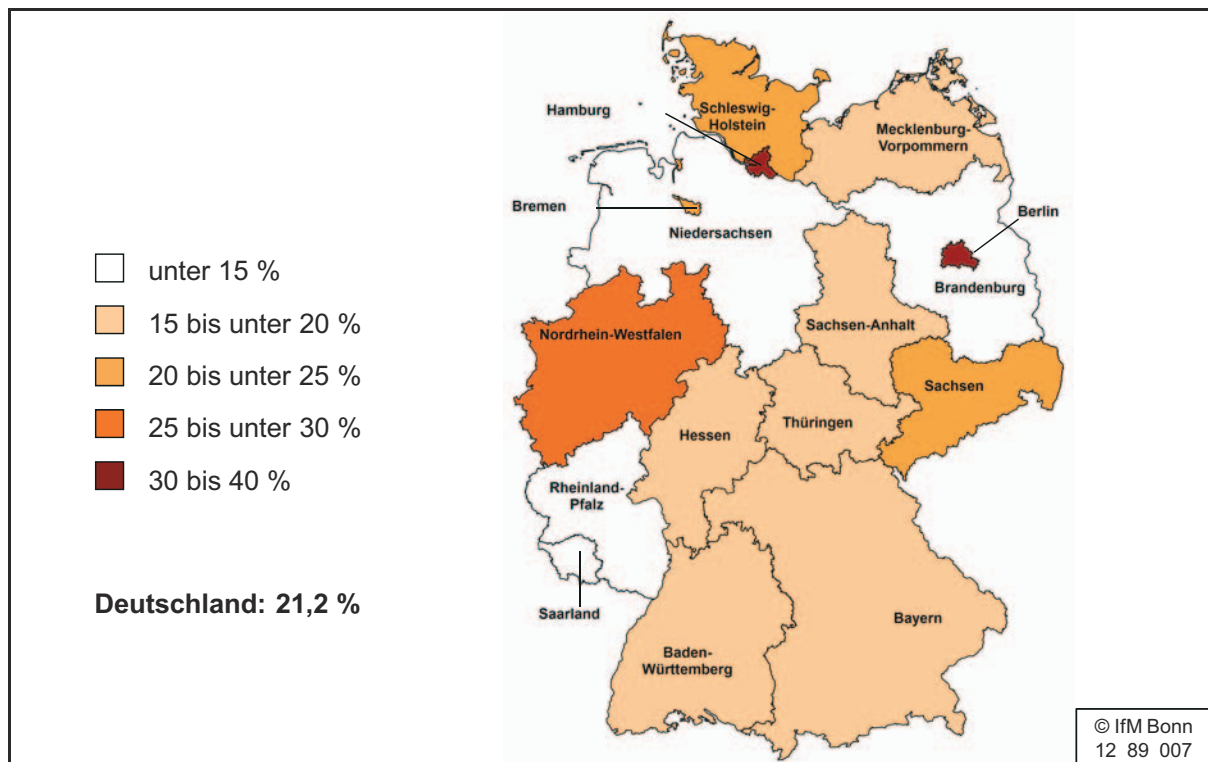
Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: Juni/August 2012; eigene Berechnungen des IfM.

Hervorzuheben ist, dass große regionale Unterschiede hinsichtlich des Gründungsgeschehens in Freien Berufen bestehen. Eine besonders hohe Gründungsneigung ist in den Stadtstaaten zu beobachten. So weisen die freiberuflichen Gründungen in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg weit überdurchschnittliche Anteilswerte von 30 bis 40 Prozent auf, gefolgt von dem durch Metropolregionen geprägten Land Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 25 bis 30 Prozent. Die niedrigsten Anteilswerte freiberuflicher Gründungen mit unter 15 Prozent am Gründungsgeschehen sind in eher ländlich geprägten Ländern wie Niedersachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland zu verzeichnen.

Die in Deutschland insgesamt hohe Zahl freiberuflicher Existenzgründungen belegt die wachsende Bedeutung der Freien Berufe für den Mittelstand und die Wirtschaft in Deutschland. Die Gründungsforschung ging Anfang der 1990er Jahre von einem Anteil freiberuflicher Gründungen in Höhe von ca. 10 Prozent an der Gesamtzahl der Existenzgründungen aus.¹³ Auch wenn diese Zahlen – wie dargestellt – nicht auf einer Gründungsstatistik beruhen, hat sich die Zahl der Gründungen durch Freie Berufe in den letzten 20 Jahren doch mehr als verdoppelt.

¹³ IfM-Materialien Nr. 213, S. 31.

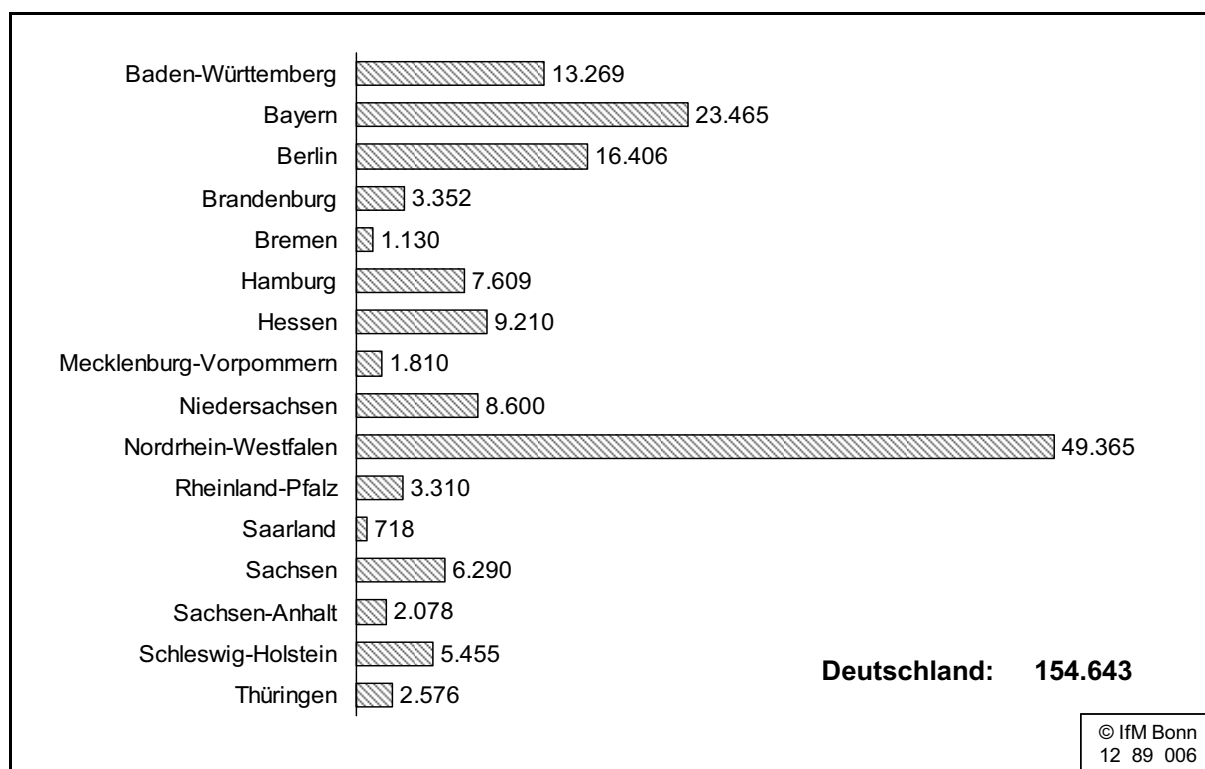
Anteil der Freiberufler¹ an allen Zugängen in die Selbstständigkeit 2010 nach Bundesländern



¹ RFS 14 und 15.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: Juni/August 2012; eigene Berechnungen des IfM.

Zugänge in Freie Berufe¹ in 2010 nach Bundesländern



¹ RFS 14 und 15 (einschließlich sonstiger Selbstständiger mit RFS 15).

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: Juni/August 2012; eigene Berechnungen des IfM.

3.7 Beitrag der Freien Berufe zum wirtschaftlichen Erfolg und Wachstum

Der Anteil der Freien Berufe am gesamtwirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik Deutschland wird immer wichtiger und zeigt die Bedeutung der Freien Berufe als Wirtschaftsfaktor. Der Anteil der Freien Berufe am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Jahr 2009 bei rund 10,1 Prozent¹⁴. Bei einem BIP von insgesamt 2 374,50 Mrd. Euro haben die Freien Berufe im Jahr 2009 damit ein BIP in Höhe von 239,82 Mrd. Euro erwirtschaftet. Damit wird jeder zehnte Euro in Deutschland durch einen Angehörigen der Freien Berufe erwirtschaftet.

Dabei ist eine steigende Tendenz zu beobachten: Betrug der Anteil der Freien Berufe am BIP im Jahr 1991 noch 6,7 Prozent, waren es in den Jahren 2002 und 2006 bereits 9 Prozent bzw. 9,7 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Freien Berufe am BIP aufgrund der wachsenden Zahl an Selbstständigen Freiberuflern auch künftig weiter steigen wird.

¹⁴ Berechnung des IFB Nürnberg.

4 Die Politik der Bundesregierung für die Freien Berufe

In Zeiten der konjunkturellen Unsicherheit in- und außerhalb Europas zeigt die deutsche Wirtschaft eine beachtliche Dynamik und erzielt Rekorde bei der Wertschöpfung und Erwerbstätigkeit. Das Interesse des Auslands an deutschen Erfolgsfaktoren wie dem „German Mittelstand“ ist gestiegen. Nach der Überzeugung der Bundesregierung beruht die Stärke der deutschen Wirtschaft auch auf der strikten Achtung der Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft. Einer ihrer Väter, Ludwig Erhard, sah den Mittelstand einst geprägt durch „eine Gesinnung und eine Haltung im gesellschaftswirtschaftlichen und politischen Prozess“. Die Leistungen der Freien Berufe beruhen in hohem Maße auf der Übernahme von Verantwortung für den eigenen wirtschaftlichen Erfolg, aber auch für das Wohl der Kunden und Partner. Durch ihr dynamisches Wachstum ist ihre Bedeutung stetig gestiegen. Sie sind eine der tragenden Säulen unseres modernen Wirtschaftssystems.

Die 2011 gestartete Mittelstandsinitiative des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie steht unter dem Motto „Auf den Mittelstand setzen: Verantwortung

stärken – Freiräume erweitern“. Sie bündelt eine Vielzahl an Maßnahmen, mit denen die Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden. Die Politik der Bundesregierung zielt darauf ab, den Menschen mehr Chancen zu eröffnen, eigene Ideen zu verwirklichen und selbstbestimmt zu leben und zu arbeiten. Die Bundesregierung schafft und sichert wachstumsstärkende Rahmenbedingungen, u. a. durch den Abbau von Bürokratie, eine Stärkung der Unternehmensfinanzierung und steuerpolitische Maßnahmen. Bei wichtigen Zukunftsthemen wie dem dienstleistungsgetriebenen Strukturwandel, der Bewältigung des demografischen Wandels und der Globalisierung von Dienstleistungen setzt die Wirtschaftspolitik auf die Leistungsstärke und Kreativität der Freien Berufe. Ihre wichtige Rolle in der Sozialen Marktwirtschaft muss auch in der Zukunft sichergestellt bleiben.

4.1 Bürokratieabbau

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein eigenständiges Politikziel der Bundesregierung, zu dem auch die Gewährleistung angemessener Rahmenbedingungen zur freien Entfaltung und wirtschaftlichen Entwicklung der Freien Berufe gehört. Mit dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ aus dem Jahr 2006 hat die Bundesregierung die Bürokratiekosten aufgrund bundesrechtlicher Informationspflichten deutlich gesenkt und zu einem stärkeren Kostenbewusstsein bei der Erstellung neuer Regelungsvorhaben beigetragen. Das Ziel der Bundesregierung, bis Ende 2011 25 Prozent der Bürokratiekosten der Wirtschaft einzusparen, wurde zum Jahresende 2012 nahezu erreicht. Mit der Abschaffung der Praxisgebühr zum 1. Januar 2013 hat die Bundesregierung darüber hinaus einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Notfallambulanzen der Krankenhäuser geleistet.

Mit dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung“ vom März 2012 hat die Bundesregierung das Programm zum Bürokratieabbau weiterentwickelt und sich verpflichtet, den gesamten Aufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung von Bundesrecht auf niedrigem Niveau zu halten. Bei wesentlichen Regelungsvorhaben wird sie in Zukunft regelmäßig systematisch überprüfen, ob und inwieweit der bei der Verabschiedung ermittelte Aufwand sich im Nachhinein als zutreffend erwiesen hat und die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht wurden. Mit der Einführung eines Bürokratiekostenindex durch das Statistische Bundesamt wird darüber hinaus die Transparenz erhöht. Auch geplante Regelungsvorhaben werden transparenter gemacht und elektronisch unterstützt, öffentliche Konsultationen werden ausgebaut.

Die Freien Berufe profitieren von konkreten Maßnahmen des Bürokratieabbaus. So führen Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnung zu einer Entlastung der Freiberufler. Bis zum Steuervereinfachungsgesetz 2011¹⁵ war es für die umsatzsteuerrechtliche Anerkennung elektroni-

scher Rechnungen erforderlich, dass für die Übermittlung der elektronischen Rechnung entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein EDI-Verfahren verwendet wurde. Diese technischen Anforderungen verursachten bei den Freien Berufen hohe Bürokratiekosten. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren für die elektronische Übermittlung einer Rechnung nur noch optional und nicht mehr verpflichtend. Seit dem 1. Juli 2011 sind elektronische Rechnungen mit Papierrechnungen gleichgestellt.

Elektronische Rechnungen enthalten alle Daten in digitaler Form, so dass der Rechnungsstellungsprozess zwischen den Geschäftspartnern vollständig automatisiert und integriert werden kann. Dadurch können Fehlerquellen reduziert sowie Druck- und Portokosten verringert werden. Daten müssen nicht mehr manuell von Papier in die Buchführung übernommen, sondern können durch das Buchführungsprogramm automatisch übertragen werden, so dass Bearbeitungszeiten wesentlich verkürzt werden können.

Über das „Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)“ unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. begleitet die Bundesregierung die Bemühungen, die Datenformate elektronischer Rechnungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Damit wird der Einsatz der elektronischen Rechnung auch für Freie Berufe leichter machbar.

Darüber hinaus gibt es für bilanzierende Unternehmen und Freiberufler weitere Modernisierungen: Die mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 28. Dezember 2008¹⁶ eingeführte E-Bilanz leistet ebenfalls einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Nicht nur die Übermittlung von Einnahmenüberschussrechnungen, sondern auch die Übermittlung von Steuerbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen an das Finanzamt wird einfacher, schneller und im Ergebnis kostengünstiger.

Die Finanzverwaltung wurde zeitgleich ermächtigt, die standardisierten Datensätze („Taxonomie“) der E-Bilanz vorzugeben. Die Bundesregierung hat die Taxonomie der E-Bilanz so ausgestaltet, dass alle betroffenen Unternehmen – unabhängig von der Betriebsgröße oder Art des Unternehmens – gleich behandelt werden. Es müssen immer nur die Kontensalden aus dem Hauptbuch übertragen werden. Zugesagte Erleichterungen – insbesondere auch die Auffangpositionen, um die Übertragung aus der Buchführung zu vereinfachen, – bleiben auf Dauer erhalten und werden nicht zeitlich befristet.

4.2 Unternehmensfinanzierung

Die Bundesregierung zielt mit ihrer Mittelstandspolitik darauf ab, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe zu stärken. Mittelständischen Unternehmen – und damit auch den Freien Berufen – soll besserer Zugang zu Finan-

¹⁵ BGBl. I 2011 S. 2131.

¹⁶ BGBl. I 2008 S. 2850.

zierungsmöglichkeiten auch außerhalb der Bankenfinanzierung gewährt werden. Die Finanzierungen für die Freien Berufe sind gekennzeichnet durch eher kleine Kredithöhen und einen hohen Betriebsmittelbedarf zur Vorfinanzierung von Leistungen. Hervorzuheben sind ferner die oftmals fehlenden Sicherheiten bzw. fehlenden Bewertungsmöglichkeiten für so genannte Soft Skills, den sozialen, kommunikativen und fachlichen Kompetenzen von Freiberuflern.

Bei der Finanzierung der Investitionen stehen Eigenmittel nach wie vor an erster Stelle, die Finanzierung durch Bankkredite folgt direkt an zweiter Stelle. Das deutsche Finanzsystem ist weiterhin sehr bankenorientiert. Andere Finanzierungsformen wie Beteiligungen, Factoring, Leasing, Mezzanine-Kapital oder Anleihen kommen in der Finanzierung mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe eher selten vor. Der Dienstleistungsbereich, in dem die Freien Berufe stark vertreten sind, weist im Vergleich zum Handel und Gewerbe vor allem im Leasing nennenswerte Anteile aus.

Die mittelständischen Unternehmen konnten ihre Eigenkapitalquote in den letzten zehn Jahren kontinuierlich steigern. Dabei gilt grundsätzlich, dass die durchschnittliche Eigenkapitalquote mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe mit der Unternehmensgröße steigt.¹⁷ Bei den wissensintensiven und sonstigen Dienstleistungen, bei denen der Anteil der Freien Berufe besonders hoch ist, stagniert die Eigenkapitalquote der letzten Jahre.

Die Unternehmen und Freiberufler konnten ihre Finanzierungsvoraussetzungen grundsätzlich verbessern und stabilisieren. Bei der Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist ein leichter Rückgang festzustellen. So ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in 2012 bundesweit um 2,1 Prozent zurückgegangen und erreicht mit 29 500 Insolvenzen wieder das Niveau des Jahres 2008. Der Anteil der Freien Berufe an den Unternehmensinsolvenzen ist nahezu unverändert bei 3,0 Prozent (Vorjahr 3,1 Prozent), was einem Rückgang von rund 50 Fällen entspricht. In 2008 lag der Anteil der Freien Berufe an Insolvenzen noch bei 3,8 Prozent.¹⁸

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler sind von einem funktionierenden Kreditangebot abhängig. Die Kreditversorgung der Wirtschaft durch die Geschäftsbanken ist grundsätzlich gut, allerdings ist der Zugang zu Fremdkapital für kleinere Mittelständler und Freiberufler schwieriger als für größere Unternehmen. Eine Kreditklemme bei mittelständischen Unternehmen einschließlich der Freien Berufe ist derzeit aber nicht zu erkennen. Laut Ifo-Kredithürde berichteten Ende 2012 nur noch 20,3 Prozent der Unternehmen von Problemen bei der Kreditvergabe von Banken – ein Jahr zuvor waren es noch 23,1 Prozent. Das aktuell insgesamt niedrige Zinsni-

veau bedeutet auch für den Mittelstand grundsätzlich gute Finanzierungskonditionen. Dennoch kommt der Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern eine große Bedeutung zu, um größenbedingte Finanzierungsnachteile der Eigenkapitalausstattung und der geringeren Eigenfinanzierungskraft auszugleichen.

Die Finanzierung der Freien Berufe ist Bestandteil der allgemeinen Mittelstandsförderung. Diese erfolgt durch Kreditprogramme, die zum größten Teil über die Förderbank KfW abgewickelt werden und den Freien Berufen uneingeschränkt offen stehen. Freiberufler können auf die mittelständischen Darlehensprogramme für Gründung/Festigung bestehender Betriebe oder Praxen, innovative Unternehmen/Praxen sowie Investitionen in Umwelt- oder energieeffiziente Maßnahmen von Betrieben und Praxen zurückgreifen. Seit 2011 bietet die KfW im Rahmen der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft ein eigenes Filmfinanzierungsprogramm an. Diese Programme zeichnen sich durch niedrige Darlehenszinsen und die grundsätzlichen Möglichkeiten langer Laufzeiten und Zinsbindungsfristen sowie spät einsetzender Tilgung aus. Außerdem besteht in einigen Programmen die Möglichkeit von Haftungsübernahmen oder die Gewährung von Nachrangkapital.

Neben den Förderprogrammen für Investitionen stellt die KfW über das so genannte „Meister-BaföG“ auch eine Finanzierung von Bildungsmaßnahmen für Freiberufler zur Verfügung. Im Rahmen von Beratungsleistungen können Freiberufler auch Coaching-Maßnahmen für die Gründung und bis zu fünf Jahren danach in Anspruch nehmen. Insgesamt steht dem Mittelstand und den Freien Berufen somit ein hilfreiches Instrumentarium als Ergänzung der Finanzierung durch Geschäftsbanken zur Verfügung. Die Förderprogramme durchlaufen Evaluationen, die regelmäßig einen positiven Effekt der Förderung nachweisen¹⁹.

Infolge der Finanzkrise hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht eine Reform der Eigenkapital- und Liquiditätsregeln erarbeitet („Basel III“). Basel III ist ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsektors. Es ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung, die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft auch unter Basel III zu sichern. Daher hat sie sich im Rahmen der Verhandlungen bei der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass die Kreditvergabe an die mittelständische Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe durch Basel III nicht unnötig erschwert wird. Der in den europäischen Verhandlungen vereinbarte Kompromiss stellt sicher, dass die risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen für Mittelstandskredite gegenüber den heute geltenden Regelungen gleich bleiben. Kredite an mittelständische Unternehmen erfordern eine geringere Eigenkapitalunterlegung als Kredite an große Unternehmen.

¹⁷ KfW-Mittelstandspanel 2012 in KfW Economic Research; Autor: Dr. Michael Schwartz.

¹⁸ Insolvenzen in Deutschland 2012; Eine Untersuchung der Creditreform Wirtschaftsforschung, Neuss, Michael Bretz, 2012.

¹⁹ vgl. Evaluierung der KfW-Programme zur Förderung Erneuerbarer Energien im Jahr 2011 (Quelle: KfW)

4.3 Steuerpolitik

Die Bundesregierung setzt sich auch in der laufenden Legislaturperiode dafür ein, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft – den Mittelstand und damit auch die Freien Berufe – zu entlasten. Möglichkeiten, die Effizienz der Steuererhebung zu verbessern und Bürokratie abzubauen, werden in den Vorhaben der Bundesregierung konsequent umgesetzt.

Eine Vereinfachung der steuerlichen Regelungen und die Schaffung von Rechtssicherheit leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011²⁰ ist es gelungen, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und zu vereinfachen – ohne dabei den notwendigen Konsolidierungskurs aus den Augen zu verlieren. Auch die deutsche Wirtschaft profitiert von den Erleichterungen dieses Gesetzes, das für die Unternehmen zu einem ganz erheblichen Abbau von Steuerbürokratie führt. Indem elektronische Rechnungen mit Papierrechnungen umsatzsteuerlich gleichbehandelt werden, können die Bürokratiekosten in der Wirtschaft um insgesamt 4 Mrd. Euro reduziert werden. Hiervon profitieren auch die Freien Berufe.

Durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression²¹ wird der Grundfreibetrag in zwei Schritten angehoben, und zwar für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro. Der Grundfreibetrag muss – auf der Grundlage des Neunten Existenzminimumbereichs der Bundesregierung – aus verfassungsrechtlichen Gründen an das gestiegene Existenzminimum angeglichen werden. Der Eingangssteuersatz von 14 Prozent bleibt konstant.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts²² wird unter anderem das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht. Als Mittelstandskomponente und insbesondere zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe nach einem Verlustjahr verschafft die Anhebung des Verlustrücktrags in Krisenzeiten zusätzliche Liquidität.

4.4 Modernisierung des rechtlichen Rahmens für Freie Berufe – Entwicklung der letzten zehn Jahre

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre war gekennzeichnet durch eine stetige Überprüfung und weitere Anpassung des rechtlichen Rahmens für die Freien Berufe. Im Vordergrund stand dabei für den Gesetzgeber stets eine ausgewogene Balance zwischen den Besonderheiten und Anforderungen des jeweiligen Berufs und einer – auch

von der Europäischen Kommission immer wieder angebotenen – behutsamen Liberalisierung zur Schaffung von mehr Wettbewerb.

4.4.1 Werbung

Eine Reihe von gesetzlichen Werbebeschränkungen für Freie Berufe wurde in den letzten zehn Jahren aufgehoben oder zumindest weitgehend gelockert.

So wurden die bestehenden Werbebeschränkungen für Wirtschaftsprüfer durch das Berufsaufsichtsreformgesetz von 2007 aufgehoben. Werbung ist zulässig, sofern sie nicht unlauter ist (§ 52 WPO). Diese einzig verbleibende, restriktiv zu handhabende Einschränkung, die bereits aus dem Lauterkeitsrecht, insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) folgt, ist ausreichend, um mögliches berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Die früher sehr strikten Werbeverbote und Werbebeschränkungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte wurden bereits 1994 liberalisiert und beschränken sich heute darauf, dass Werbung sachlich sein muss und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein darf (§ 43b BRAO, § 39b PAO). Weitere Liberalisierungen erfolgten in den Berufsordnungen für Rechtsanwälte (BORA). So sind seit 2004 auch Sach- und Phantasiebezeichnungen von Anwaltskanzleien zulässig (§ 9 BORA). Darüber hinaus ist 2006 die Beschränkung aufgehoben worden, dass in der Werbung Teilbereiche der Berufstätigkeit (Rechtsgebiete, Aufgabenbereiche) nur als Interessenschwerpunkte oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden durften. Es ist seitdem zulässig, Teilbereiche ohne oder mit – frei wählbaren – qualifizierenden Zusätzen (z. B. Spezialist für) zu benennen (§ 7 BORA). Dies gilt, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht, auch dann, wenn für ein Rechtsgebiet eine Fachanwaltsbezeichnung besteht.

Auch die früher sehr strikten Werbeverbote und Werbebeschränkungen für Steuerberater wurden 1994 liberalisiert und beschränken sich heute ebenfalls nur noch darauf, dass Werbung sachlich sein muss und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein darf (§ 57a StBerG). Weitere Liberalisierungen erfolgten in der Berufsordnung für Steuerberater (BOSTB). Es lässt sich feststellen: Aus einem umfassenden Werbeverbot wurde ein Recht auf Werbung, das im Wesentlichen nur im Verbot wettbewerbswidriger (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) Werbung seine Grenzen findet.

Im Bereich der Architekten wurden die Anforderungen an die Werbung ebenfalls gelockert und Werbeverbote aufgehoben. Werbung ist Architekten nunmehr möglich, wobei für die Art und Weise der zulässigen Werbung die Architektengesetze der Länder sowie die Berufsordnungen gelten. Bei Art und Umfang der Reglementierungen bestehen länderspezifische Unterschiede. So sieht das Land Niedersachsen keine spezialgesetzlichen Bestimmungen vor und verweist nur auf die Bestimmungen des Gesetzes

²⁰ BGBl. I 2011 S. 2131

²¹ BGBl. I 2013 S. 283

²² BGBl. I 2013 S. 285

gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), andere Länder wie Bayern oder Baden-Württemberg haben dagegen noch ausdifferenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung.

Für die heilkundlichen Berufe sieht das Heilmittelwerbegesetz (HWG) Werbebeschränkungen vor. Das HWG verbietet beispielsweise irreführende Werbung und enthält einen Verbotskatalog für bestimmte Erscheinungsformen der Publikumswerbung für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel und Medizinprodukte. Die Vorgaben des HWG für die zulässige Heilmittelwerbung wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012²³ insbesondere im Bereich der Publikumswerbung liberalisiert und an die werberechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/83/EG²⁴ angepasst. So wurde klargestellt, dass auch bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Übersendung oder das Verfügbarmachen der behördlich genehmigten Informationsmedien auf Anforderung einer Person zulässig ist. Die Klarstellung trägt dem Informationsinteresse der Patientinnen und Patienten Rechnung und berücksichtigt gebührend die Bedeutung der genannten Informationsmedien. Darüber hinaus wurde das HWG an die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH²⁵ angepasst, die verschiedene Verbotsregeln einschränkend auslegt und im Bereich der Publikumswerbverbote als weitere Voraussetzung verlangt, dass die Werbung geeignet sein muss, den Verbraucher von einem ansonsten indizierten Arztbesuch abzuhalten und ihn stattdessen der Gefahr einer unsachgemäßen Selbstmedikation auszusetzen. So ist beispielsweise die Werbung mit der Wiedergabe von Krankengeschichten nur noch dann verboten, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt.

4.4.2 Rechtsform- und Beteiligungsregelungen

Gesetzlich vorgeschriebene Kapitalbeteiligungsbeschränkungen dienen der Wahrung der Unabhängigkeit von Finanzinvestoren und anderen Anteilseignern. Für Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzleien ist daher gesetzlich vorgeschrieben, dass Gesellschafter Berufsträger (zugelassene Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer) sein müssen (vgl. §§ 59a, 59e, 59f BRAO, §§ 52a, 52e, 52f PAO, § 50a StBerG, § 28 WPO). Eine Kapitalbeteiligung durch Personen, die nicht zu den sozietätsfähigen Berufen gehören, ist nicht möglich.

²³ BGBl. I 2012 S. 2192

²⁴ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28. November 2001, S. 67)

²⁵ U. a. Urteil des BGH vom 1. März 2007, I ZR 51/04 zu Krankenhauswerbung

Im Bereich der Wirtschaftsprüfer wurde mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BAREfG) vom 3. September 2007²⁶ die Europäische Gesellschaft (SE) in den Katalog der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möglichen Rechtsformen aufgenommen. Zudem kann durch die Aufhebung der Beschränkung der persönlich haftenden Gesellschafter auf natürliche Personen auch die Rechtsform einer GmbH & Co. KG gewählt werden. Darüber hinaus wurden die Beteiligungsregelungen entsprechend den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG gelockert. Es genügt nunmehr, dass die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellschaften oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassene Abschlussprüfer bzw. Prüfgesellschaften sind. Darüber hinaus ist es nicht mehr erforderlich, dass alle Mitglieder der Leitungsebene einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfer sind. Ausreichend ist, dass lediglich die Mehrheit des Verwaltungs- und Leitungsorgans Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sind. Hat die Gesellschaft nur zwei gesetzliche Vertreter, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sein.

Auch für Architekten bestehen Beteiligungsregelungen. So muss die Anteilsmehrheit an einer Architektengesellschaft von Mitgliedern der Architektenkammer gehalten werden und die Gesellschaft muss verantwortlich von Architekten geführt werden.

Die Regelungen zur Beschränkung von Kapitalbeteiligungen stehen derzeit in der Kritik der Europäischen Kommission, die darin ein Hindernis für die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen sieht. Im Rahmen der Nachfolge-Aktivitäten zur EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG werden daher die entsprechenden Regelungen der EU-Mitgliedstaaten untersucht und miteinander verglichen (s. dazu Kapitel 6.1).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 17/10487) sieht für Angehörige Freier Berufe die Möglichkeit vor, sich für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu entscheiden. Hierzu wird im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) selbst eine Haftungsbeschränkung geschaffen, die eingreift, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen: Die Partnerschaft muss eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und ihr Name muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ enthalten. Die Haftungsbeschränkung betrifft aber nur Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Die konkreten Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung und zu eventuellen Pflichten gegenüber Berufskammern sind den jeweiligen Berufsgesetzen vorbehalten. Mit der

²⁶ BGBl. I 2007 S. 2178

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wird den Freien Berufen eine Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) zur Verfügung gestellt.

Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung. Freiberufliche Apotheker bieten die Gewähr dafür, dass unabhängig von Kapitalinteressen eines externen Unternehmers der Apothekenberuf zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt wird. Daraus leitet sich auch das nach dem Apothekengesetz geltende Fremdbesitzverbot ab, das Unternehmen bzw. Nicht-Apothekern verbietet, eine Apotheke zu betreiben. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. Mai 2009²⁷ bestätigt, dass das europäische Recht dem deutschen Fremdbesitzverbot nicht entgegensteht. Die EU-Mitgliedstaaten könnten souverän darüber entscheiden, wie sie die Arzneimittelversorgung organisieren. Die Regelung des deutschen Apothekenrechts beschränke zwar die Niederlassungsfreiheit. Dies sei jedoch durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, d. h. den Schutz der Gesundheit und dem Ziel, eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung sicherzustellen, gerechtfertigt.

4.4.3 Gebühren- und Honorarordnungen

Staatliche Gebühren- und Honorarordnungen stellen eine Einschränkung des Prinzips der freien Preisfindung durch Angebot und Nachfrage dar. In einigen klassischen Freien Berufen wie Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Tierarzt, Architekt und Ingenieur sowie Lotse²⁸ kann eine solche Einschränkung zum Schutz des Rechtssuchenden, des Verbrauchers bzw. Patienten vor überhöhten Preisen sowie aus Gründen der Sicherung des Zugangs zum Recht, der Qualitätssicherung und Kostentransparenz oder zur Wahrung der Unabhängigkeit bei der Ausübung von Tätigkeiten in einem sicherheitsrelevanten Bereich – je nach Dienstleistung und erzieltm Interessenausgleich – nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich jedoch sinnvoll, gerechtfertigt und erforderlich sein.

Die Bundesregierung steht der Schaffung neuer Gebühren- und Honorarordnungen zurückhaltend gegenüber, da staatliche Preisregelungen auf Ausnahmereiche begrenzt bleiben sollten. Aus diesem Grund wurde auch die in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Honorarordnung für Wirtschaftsprüfer, von der über Jahrzehnte kein Gebrauch gemacht wurde, durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) vom 3. September 2007²⁹ aufgehoben. Die Europäische Kommission hat die Bundesregierung

aufgefordert, bestehende Gebühren- und Honorarordnungen für Freie Berufe zu überprüfen³⁰.

Einige der bestehende Gebühren- und Honorarordnungen wurden von der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren überprüft, modernisiert und in der Folge teilweise liberalisiert.

Für Rechtsanwälte war die Vergütung bis 2004 durch die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO) geregelt. Mit dem Ziel einer transparenteren und einfacheren gesetzlichen Regelung sowie einer Anpassung der Höhe der Vergütung trat 2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an dessen Stelle in Kraft.

Durch den Verzicht auf die gesetzliche Festlegung von Gebühren für die Beratungstätigkeit ab 1. Juli 2006 wurde das Gebührenrecht liberalisiert und dereguliert. Für die übrigen Bereiche gibt es zwar gesetzlich festgelegte Gebühren, die aber durch Vereinbarung auch unterschritten werden können. Lediglich für forensische Tätigkeiten besteht auch weiterhin ein Unterschreitungsverbot.

Ein Ziel der Neuregelung war auch, den Abschluss von Gebührenvereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten zu fördern.

Darüber hinaus wurde das Gebührenrecht für den forensischen Bereich, z. B. durch den Wegfall der Beweisgebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der an die Stelle der Prozessgebühr getretenen Verfahrensgebühr und der Termingebühr, vereinfacht. Zudem wurden bisher gebührenrechtlich nicht geregelte anwaltliche Tätigkeiten wie die Mediation, Hilfeleistung in Steuersachen und Zeugenbeistand (eingeschlossen der Zeugenbeistand in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) erfasst.

Weitere Schwerpunkte der Neuregelung waren eine leistungsorientiertere Ausgestaltung der Vergütungsregelungen, z. B. durch eine verbesserte und differenziertere Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eine Verbesserung der Vergütung der Pflichtverteidigerin und des Pflichtverteidigers sowie eine Neustrukturierung der Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des Bußgeldverfahrens. Zur Förderung der außergerichtlichen Erledigung wurde die bisherige Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Form der vertraglichen Streitbeilegung umgestaltet.

Die Neustrukturierung des Vergütungsrechts hat für die Anwaltschaft zu einer angemessenen Erhöhung ihrer Einnahmen geführt.

Die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, die von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, einer Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder von einem Gerichtsvollzieher herangezogen werden, wurde 2004 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz reformiert. Das bis zu die-

²⁷ EuGH, Urteil vom 19. Mai 2009, Rs. C-172/07 „DocMorris“

²⁸ S. zur Kritik an der Lotstarifverordnung das XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission 2010/2011 „Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleistungen“, Rdn. 66/67, 79, 82

²⁹ BGBl. I 2007 S. 2178

³⁰ Jahreswachstumsbericht 2013 der Europäischen Kommission vom 28. November 2012

sem Zeitpunkt geltende Gesetz über die Entschädigung von Zeugen- und Sachverständigen (ZuSEG) wurde durch das neue Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ersetzt. An die Stelle des bis dahin geltenden Entschädigungsprinzips ist ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell getreten, das sich am Bild der selbstständig und hauptberuflich tätigen Sachverständigen orientiert. Die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, werden nach Sachgebieten erfasst und diese bestimmten Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet. Damit entfallen die häufig komplexe und daher konfliktanfällige Ermittlung des Stundensatzes innerhalb des seinerzeit vorgegebenen Entschädigungsrahmens und die Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags. Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschreibungen der Sachgebiete unter Beteiligung der Länder und Verbände überarbeitet und auf dieser Grundlage eine Marktanalyse durchführen lassen, um die auf dem freien Markt erzielten Preise zu ermitteln. In die Marktanalyse waren auch die Dolmetscher und Übersetzer einbezogen. Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (2. KostRMOG) sollen die Sachgebiete entsprechend neu geordnet und die Höhe der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer orientiert an den aktuellen Marktpreisen neu festgesetzt werden. Der Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11471) ist im Deutschen Bundestag am 31. Januar 2013 in 1. Lesung beraten worden.

Im Bereich der Architekten und Ingenieure wurde mit der sechsten Novellierung der HOAI 2009 der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorgebracht. Die Verordnung wurde neu strukturiert und inhaltlich überarbeitet. Wesentliche Aspekte einer Liberalisierung des materiellen Preisrechts ergeben sich vor allem aus den folgenden Punkten. Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG wurde der Anwendungsbereich der HOAI auf Inländer beschränkt. Die neue HOAI findet Anwendung auf Leistungen von Architekten und Ingenieuren mit Sitz im Inland, soweit die Leistung vom Inland aus erbracht wird. Darüber hinaus wurden die staatlichen Preisvorgaben auf Planungsleistungen beschränkt. Es entfiel die verbindliche Verpreisung von fünf ingenieurtechnischen Leistungsbildern, die als Beratungsleistungen qualifiziert wurden. Mit Einführung des neuen Baukostenberechnungsmodells wurde das Honorar von den tatsächlichen Baukosten entkoppelt, in dem neu das Honorar auf Grundlage der Kostenberechnung zu berechnen ist. Alternativ kann das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung berechnet werden.

Für die siebte Novellierung der HOAI im Jahr 2013 steht vor allem eine Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder und die Überprüfung der Honorarstruktur an. Im Zuge der letzten Novellierung waren die Honorare lediglich pauschal um 10 Prozent angehoben worden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Novellierung noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

4.5 Fördermaßnahmen

4.5.1 Gründungsförderung

Die Bundesregierung bietet den Freien Berufen in mehrfacher Hinsicht Unterstützung im Bereich der Gründung an:

Gründercoaching Deutschland

Wer sich in einem Freien Beruf selbstständig macht, kann in den ersten fünf Jahren mit dem Programm „Gründercoaching Deutschland“ für externe Beratungsleistungen und Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen eine finanzielle Förderung erhalten. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Coachingmaßnahmen sind an die KfW Bankengruppe zu richten (www.gruenden.kfw.de).

Initiative „Gründerland Deutschland“

Mit der Initiative „Gründerland Deutschland“ stärkt die Bundesregierung die Gründungskultur und gibt zusätzliche Impulse, um eine höhere Gründungsdynamik zu erreichen. An der Initiative wirkt auch der Bundesverband der Freien Berufe aktiv mit. Zentrale Maßnahme ist die Gründerwoche Deutschland, an der 2012 bundesweit 920 Partner über 1 650 Veranstaltungen durchführten, um die Chancen und Perspektiven der unternehmerischen Selbstständigkeit aufzuzeigen. Ziel ist es, mehr und vor allem junge Menschen für eine selbstständige Tätigkeit zu begeistern und zu motivieren.

Gründungsinformationen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt in den Publikationen „Starthilfe“, „GründerZeiten“, dem eMagazin „EXG“ sowie im Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de umfassende Tipps und alle Informationen, die Gründerinnen und Gründer zur Umsetzung ihres Vorhabens in einem Freien Beruf benötigen. Im Expertenforum des BMWi-Existenzgründungsportals können konkrete Fragen zu freiberuflichen Gründungen gestellt werden. Zur Unterstützung der selbstständigen Berufstätigkeit von Frauen bietet die Bundesregierung in Kooperation mit der bundesweiten gründerinnenagentur (bga) insbesondere das Internetportal www.existenzgruenderinnen.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie weitere spezifische Projekte an.

4.5.2 Beratungsförderung für Angehörige der Freien Berufe

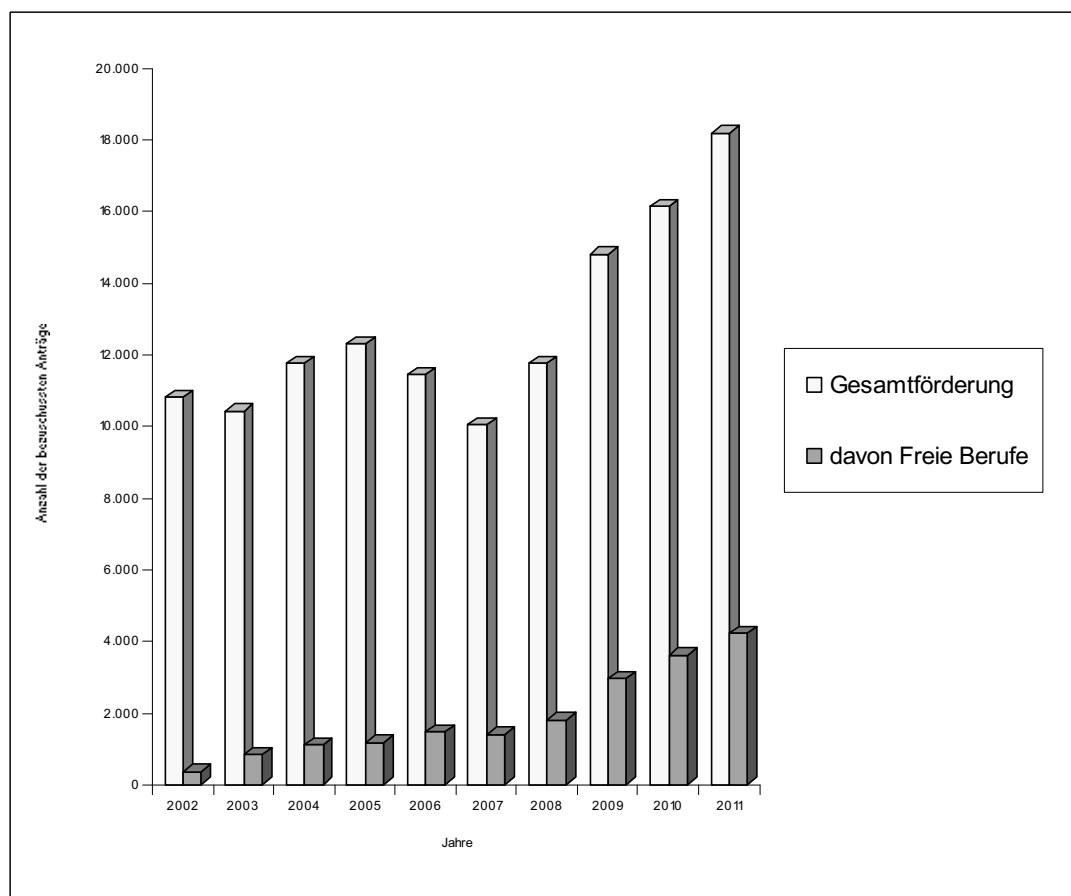
Um die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen und ihre Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Inanspruchnahme von Unternehmensberatungen. Seit dem Jahr 2002 können auch alle Angehörigen der Freien Berufe diese Förderung in Anspruch nehmen. Die Zahl der Zuschüsse für Angehörige der Freien Berufe für Beratungen zur Verbesserung des unternehmerischen Know-hows ist im Berichtszeitraum deutlich auf über 23 Prozent im Jahr 2011 gestiegen.

Beratungsförderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Jahr	Gesamt- förderung	davon Freie Berufe	Freie Berufe in Prozent	Fördersumme insgesamt in Euro	Förder- summe Freie Berufe in Euro	Förder- summe Freie Berufe in Prozent
2002	10.822	371	3,4	13.531.421,85	441.570,79	3,3
2003	10.419	833	8,0	12.808.216,36	964.275,25	7,5
2004	11.764	1.097	9,3	14.631.737,88	1.345.947,12	9,2
2005	12.289	1.178	9,6	14.818.611,32	1.371.129,30	9,3
2006	11.445	1.478	12,9	13.826.189,05	1.693.619,69	12,2
2007	10.042	1.409	14,0	12.306.261,86	1.585.830,92	12,9
2008	11.759	1.803	15,3	14.597.192,08	1.971.172,46	13,5
2009	14.811	2.954	19,9	19.266.584,48	3.331.905,45	17,3
2010	16.125	3.615	22,4	21.001.072,81	4.164.871,53	19,8
2011	18.188	4.225	23,2	23.619.128,29	4.904.421,55	20,8

Quelle: BAFA, Ref. 413

Anzahl der bezuschussten Anträge



Quelle: BAFA, Ref. 413

4.5.3 Außenwirtschaftsförderung

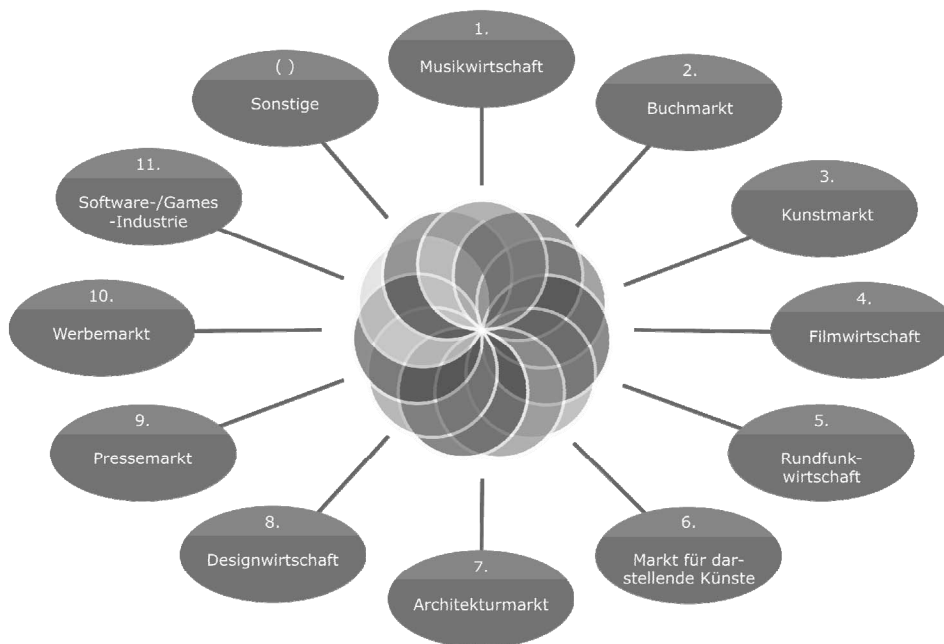
Darüber hinaus steht Freiberuflern das breite Angebot der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung offen. Zudem stärkt die Bundesregierung einzelne Branchen mit gezielten Maßnahmen. Architektur- und Ingenieurbüros etwa profitieren vom Modellprojekt „Ausbau und der Aktualisierung der Länderinformationen für grenzüberschreitend tätige Architekten und Ingenieure“. Es sieht vor, für 30 interessante Exportländer die spezifischen Informationen aufzuarbeiten, diese den interessierten Kreisen kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihnen dadurch den Weg ins Ausland zu erleichtern. Zudem führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Projekte im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms durch, die in besonderer Weise auf die Zielgruppe der Freien Berufe zugeschnitten sind. Der Bundesverband Freie Berufe ist im Strategiebeirat des Programms vertreten.

4.6 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft

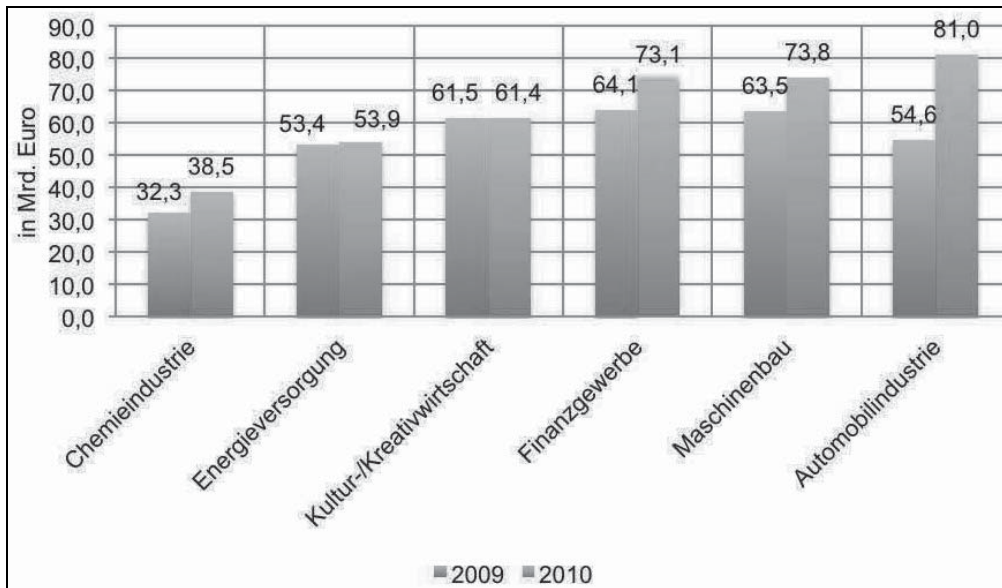
4.6.1 Wirtschaftliche Bedeutung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft umfasst die elf Teilmärkte Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt sowie Software-/Games-Industrie.

Die Branche hat für die deutsche Volkswirtschaft eine erhebliche und ganz grundlegende Bedeutung: Kreativität ist für die wirtschaftliche Entwicklung eine Schlüsselkompetenz und der Ausgangspunkt für Innovationen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist mit ihren – in vielen Fällen freiberuflichen – Dienstleistungen eine wichtige Querschnittsbranche für andere Wirtschaftsbereiche und spielt deshalb eine bedeutsame Rolle für den Standort Deutschland insgesamt. Die Bruttowertschöpfung der Branche ist von ihrer Größenordnung mit den großen Industrie-sektoren Automobil und Maschinenbau vergleichbar.



Beitrag der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich 2009 bis 2010



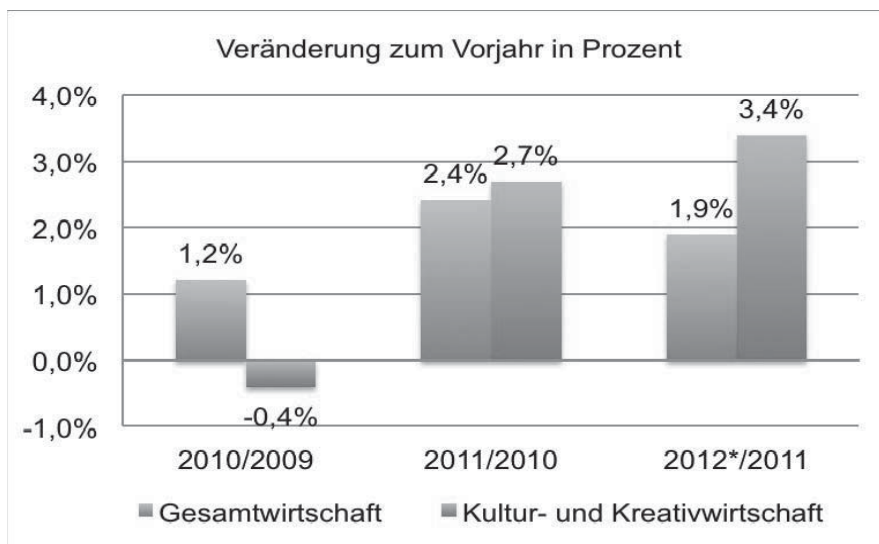
Hinweise: Die Schätzungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft basieren auf den Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; Automobilindustrie einschließlich sonstiger Fahrzeugbau; Angaben zum Jahr 2009 nach neuen VGR-Angaben korrigiert; Beträge in jeweiligen Preisen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Detailergebnisse 2011, Sept. 2012, Destatis; eigene Berechnungen Michael Söndermann/Büro für Kulturwirtschaftsforschung.

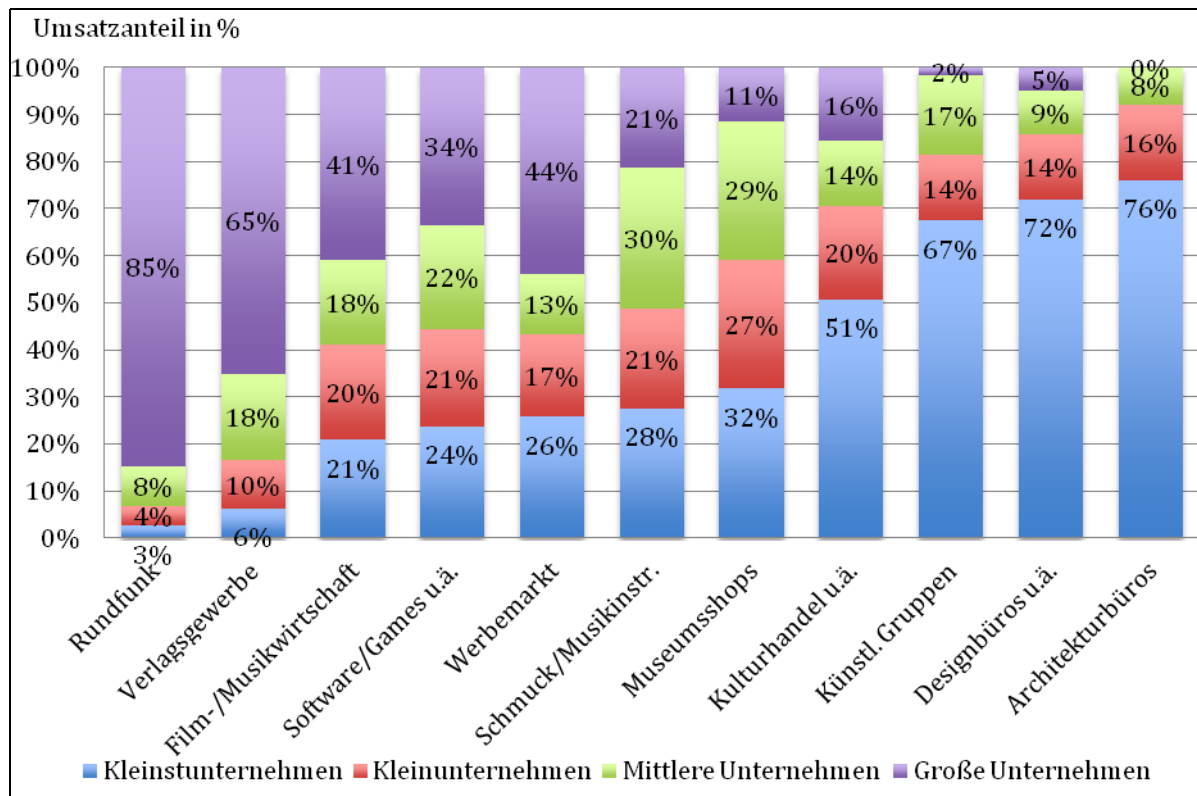
Zur Kultur- und Kreativwirtschaft zählten im Jahr 2011 rund 244 000 Unternehmen, die ein Umsatzvolumen von rund 143 Mrd. Euro erzielten. Die Zahl der Erwerbstätigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft lag im Jahr 2010 bei rund 960 000. Die Quote der Selbstständigen ist in der Kultur- und Kreativwirtschaft mit 26 Prozent außergewöhnlich hoch. Der Selbstständigenteil in der Kultur- und Kreativwirtschaft ist damit rund zweieinhalb Mal höher als in der Gesamtwirtschaft. Die Branche zeichnet sich durch eine Vielzahl selbstständiger und kreativer Freiberufler aus.

Insgesamt leistet die Kultur- und Kreativwirtschaft damit einen Beitrag zur Bruttowertschöpfung in Höhe von rund 62,7 Mrd. Euro im Jahr 2011. Gemessen an der Gesamtwirtschaft erreichte die Branche 2011 bei den Unternehmen einen Anteil von knapp 7,5 Prozent, beim Umsatz einen Anteil von 2,6 Prozent, bei den abhängig Beschäftigten von 2,6 Prozent und bei den Erwerbstätigen einen Anteil von 3,1 Prozent. Der Anteil der Bruttowertschöpfung am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Jahr 2011 bei rund 2,4 Prozent.

Entwicklung der Beschäftigung in der Kultur- und Kreativwirtschaft im Vergleich zur Gesamtwirtschaft in Prozent



Unternehmensgrößen der Kultur- und Kreativwirtschaft nach den elf statistischen Teilgruppen, 2010



Hinweise: Unternehmen mit Jahresumsatz von mindestens 17 500 Euro und mehr.

Quelle: Umsatzsteuer statistik, Destatis 2012; eigene Berechnungen Michael Söndermann/Büro für Kulturwirtschaftsforschung (KWF)

4.6.2 Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung

Die im Jahr 2008 gestartete Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung wurde in der laufenden Legislaturperiode auf konkrete Handlungsfelder ausgerichtet und konnte zu einer übergreifenden Plattform für Kulturunternehmen und Kreative sowie politische und andere institutionelle Akteure ausgebaut werden. Die Initiative zielt vor allem darauf ab,

- zusätzliche Impulse für das weitere Wachstum der Branche zu geben,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Freiberufler weiter zu stärken,
- die Zahl der nachhaltigen Unternehmensgründungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft weiter zu erhöhen,
- die Vernetzung der Unternehmen der Branche untereinander sowie mit Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche zu intensivieren,
- die Innovationskraft der Kultur- und Kreativschaffenden noch stärker zu nutzen, um die wirtschaftliche Erneuerung in Deutschland weiter voranzubringen,

- die Potenziale der Branche im Ausland noch besser bekannt zu machen und den Export kultureller und kreativer Dienstleistungen zu steigern.

Insgesamt wurde ein ganzes Bündel von Maßnahmen im Rahmen der Initiative auf den Weg gebracht. Besonders hervorzuheben sind die Einrichtung des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes im Herbst 2009 und seiner acht Regionalbüros zur Beratung von Kultur- und Kreativschaffenden Mitte 2010, der Internetauftritt www.kultur-kreativ-wirtschaft.de (April 2010), der seit 2010 bereits zum vierten Mal durchgeführte Wettbewerb Kultur- und Kreativpiloten Deutschland (www.kulturkreativpiloten.de) sowie Maßnahmen im Bereich der Außenwirtschaftsförderung, wie z. B. die Beteiligung an der „Business of Design Week“ in Hongkong (Dezember 2011) und die mittlerweile vierte „Deutschlandpräsentation auf der South by Southwest (SXSW) in Austin/Texas (März 2013).

Mit dem Kompetenzzentrum, das beim Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft (RKW) in Eschborn angesiedelt worden ist, gibt es für den Wirtschaftszweig erstmals auf Bundesebene eine eigene Plattform für Information, Beratung und Vernetzung. Das RKW wurde eingebunden, weil es über vielfältige Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich des Mittelstandes verfügt. Diese sollen auch für die Kultur-

und Kreativwirtschaft nutzbar gemacht werden. Der Aufgabenbereich des Kompetenzzentrums umfasst insgesamt fünf Aktionsfelder: die Verankerung der Kultur- und Kreativwirtschaft als eigenständiges Wirtschaftsfeld in der Öffentlichkeit, die Verbesserung des Zugangs zu bestehenden Fördermaßnahmen, die Fortentwicklung von Professionalisierung und Weiterbildung, die Optimierung der Marktchancen für Kulturschaffende und Kreative sowie die Erschließung des Zugangs zu den internationalen Märkten. Ergänzend zum Kompetenzzentrum wurden im Jahr 2010 außerdem in enger Abstimmung mit den Ländern acht Regionalbüros eingerichtet. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, Unternehmern, Selbstständigen und Freiberuflern der Branche zu helfen. Schwerpunktthemen sind dabei die Klärung erster unternehmerischer Ideen und deren erfolgsorientierte Weiterentwicklung, die Vermittlung an und in bestehende Unterstützungsangebote – insbesondere der Wirtschaftsförderung – sowie der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit anderen Wirtschaftsakteuren. Bis Ende Januar 2013 haben das Kompetenzzentrum und seine acht Regionalbüros rund 7 980 Beratungen von Kultur- und Kulturschaffenden – darunter einer Vielzahl von Freiberuflern – und rund 350 eigene Netzwerkveranstaltungen durchgeführt.

5 Die Freien Berufe in Europa

5.1 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsankennungsrichtlinie

Die Schaffung des Binnenmarktes bringt für den Bereich der Freien Berufe neue Chancen für ein EU-weites Angebot hochqualitativer Vertrauensdienstleistungen, stellt die Freien Berufe aber auch vor neue Herausforderungen. Von besonderem Interesse für die Freien Berufe sind die Dienstleistungsrichtlinie und die Berufsankennungsrichtlinie.

Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG³¹ wurde Ende 2006 verabschiedet mit dem Ziel, den Europäischen Binnenmarkt im Bereich der Dienstleistungen zu vertiefen und den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern. Damit soll das bestehende Potenzial im Dienstleistungssektor für Wachstum und Beschäftigung besser als bisher ausgeschöpft werden. Ein zentrales Element der Richtlinie ist der Abbau von bestehenden Hürden. Die Richtlinie unterwirft rechtliche Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit klaren Grenzen. Anforderungen müssen vor allem diskriminierungsfrei, geeignet und erforderlich zum Erreichen eines zwingenden Allgemeininteresses sowie verhältnismäßig sein. Für Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden, dürfen für Anforderungen nur die Rechtfertigungsgründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, öffentlichen Gesundheit sowie des Schutzes der Umwelt herangezogen werden.

³¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Zudem haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, mit den „Einheitlichen Ansprechpartnern“ zentrale Anlaufstellen zu schaffen, über die der Dienstleistungserbringer alle Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie abwickeln kann. In verfahrensrechtlicher Sicht sollen für die Durchführung von Genehmigungsverfahren möglichst feste Kriterien und Fristen einschließlich einer Genehmigungsfiktion nach Fristablauf vorgesehen werden. Erteilte Genehmigungen sollen für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats gelten.

Zusätzliche Erleichterungen sollen für Dienstleistungserbringer durch den konsequenten und flächendeckenden Einsatz von IT-Systemen in der Verwaltung entstehen: Die Richtlinie sieht vor, dass alle Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Anwendungsbereich problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ein weiteres Ziel der Richtlinie: Über das IT-gestützte Binnenmarktinformationssystem (IMI) können die Behörden Zweifelsfälle z. B. im Hinblick auf die Echtheit von Dokumenten schnell ausräumen. Bis Dezember 2012 sind EU-weit rund 5 000 Verwaltungsbehörden im IMI-System für den Informationsaustausch nach der Dienstleistungsrichtlinie registriert worden, davon sind 1 930 deutsche Behörden. Insgesamt wurde IMI im Jahr 2012 in 409 Fällen von den Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten genutzt.

Die Dienstleistungsrichtlinie war bis Ende 2009 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung war gerade für Deutschland ein äußerst komplexes und anspruchsvolles Projekt: Es mussten alle relevanten Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- und auf Kommunalebene überprüft und ggf. geändert werden. Im Zuge der Umsetzung wurden über 200 Rechtsakte auf Bundes- und Landesebene und mehrere tausend kommunale Rechtsakte gesichtet und teilweise angepasst.

Der Großteil der Freien Berufe wird vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie erfasst. Ausgenommen sind die Freien Heilberufe wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologen und Psychotherapeuten, Hebammen und Physiotherapeuten³², während die Tierärzte von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden. Auch Notare, Lotsen und Freie Berufe, die soziale Dienstleistungen z. B. in der Kinderbetreuung oder Altenpflege erbringen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie³³. Im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurden auch die Berufsgesetze angepasst. So wurde die Möglichkeit der Abwicklung von Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner aufgenommen. Die für Architekten und Ingenieure geltende HOAI wurde im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf Inländer beschränkt und findet keine Anwendung mehr auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer.

³² S. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f

³³ S. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d, j und l

Im Rahmen der Folgeaktivitäten zur Dienstleistungsrichtlinie strebt die Europäische Kommission eine ambitioniertere Umsetzung in den Mitgliedstaaten an und stellt einige der bestehenden Berufsregulierungen der Freien Berufe in Frage (s. dazu Kapitel 6.1).

Die Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG³⁴ findet dort vorrangig zur Dienstleistungsrichtlinie Anwendung, wo es um den Zugang zu einem reglementierten Beruf geht. Dies sind im Bereich der Freien Berufe insbesondere die verkammerten Berufe und die erlaubnispflichtigen freien Heilberufe. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie ist bisher der Beruf des Notars³⁵. Die Berufsankennungsrichtlinie fasst 15 Richtlinien mit dem Ziel zusammen, einheitliche Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu schaffen. Für die sog. „sektoriellen“ Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Tierärzte, Apotheker und Architekten) erfolgt eine automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Mindeststandards für die Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte. Diese Berufe wurden zuvor von eigenen Richtlinien erfasst. Die Richtlinie war bis zum 20. Oktober 2007 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Für die Berufe mussten Anerkennungsverfahren im Einklang mit der Berufsankennungsrichtlinie eingerichtet oder bestehende Verfahren angepasst werden. Insgesamt wurden rund 200 Gesetze auf Bundes- und Landesebene geändert. Die Umsetzung konnte im Wesentlichen im Rahmen der Umsetzungsfrist abgeschlossen werden.

5.2 Aktuelle Vorhaben auf EU-Ebene

5.2.1 Reform der Berufsankennungsrichtlinie

Die Berufsankennungsrichtlinie ist ein Erfolgsmodell. Sie gibt den Bürgern ein strukturiertes Verfahren an die Hand, mittels dessen sie Zugang zu reglementierten Berufen in anderen Mitgliedstaaten erhalten können. So hat sich EU-weit die Zahl der Anerkennungsverfahren für in Deutschland erworbene Ausbildungsabschlüsse in der Zeit nach Inkrafttreten der Richtlinie verdoppelt.³⁶

Die Berufsankennungsrichtlinie kann aber noch optimiert werden. Dies betrifft die alltägliche Anwendung der Richtlinie in den Anerkennungsverfahren ebenso wie eine mögliche Steigerung der Mobilität von Fachkräften. Als eine von zwölf Maßnahmen zur Neubelebung des Binnenmarktes („Binnenmarktakte I“³⁷) hat die Europäische Kommission daher am 19. Dezember 2011 einen Vorschlag zur Modernisierung der Berufsankennungsricht-

linie vorgelegt.³⁸ Der Kommissionsvorschlag wird gegenwärtig im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament verhandelt. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Mitte 2013 zu rechnen.

Prioritäres Ziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Mobilität von Fachkräften. Ein wesentlicher Baustein ist die Einführung von Berufsausweisen. Damit sollen Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, indem erste Schritte des Verfahrens wie die Erstellung des Berufsausweises von den Behörden des Heimatstaates des Berufsträgers übernommen werden. Das eigentliche Anerkennungsverfahren soll aber wie bisher von der zuständigen Behörde des Empfangsstaates durchgeführt werden. Der Berufsausweis kann trotz Kritik und Anpassungsbedarf im Detail hinsichtlich der Fristen, der Einführung einer Genehmigungsfiktion und datenschutzrechtlicher Fragen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Er soll Schritt für Schritt für Berufe eingeführt werden, die eine hohe Mobilität aufweisen und deren Berufsverbände Interesse an diesem Instrument bekunden.

Erleichterungen für die Mobilität von Fachkräften verspricht auch eine Ausweitung der automatischen Anerkennung auf weitere Berufe durch die Schaffung gemeinsamer Ausbildungsrahmen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die betroffenen Abschlüsse durch gemeinsame Mindeststandards für die Berufsausbildung auf ein gleichwertiges Niveau gehoben werden. Gegenwärtig sind nur die sieben sektoriellen Berufe³⁹ von der automatischen Anerkennung erfasst. Zur Steigerung der Fachkräftemobilität müssen auch insofern praktikable Lösungen erwogen werden. Im Zweifel muss es daher möglich sein, dass eine große Gruppe von Mitgliedstaaten voranschreitet und für sich Mindestausbildungsstandards vereinbart, die eine automatische Anerkennung ermöglichen. Dies sollen gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglichen, die die Kommission im Rahmen der Richtlinienmodernisierung vorschlägt. Dabei muss es den Mitgliedstaaten frei stehen, ob sie der Gruppe beitreten.

Kritisch gesehen wird seitens der Bundesregierung die von der Kommission vorgeschlagene Einbeziehung von Notaren in den Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie. Dies war bisher in der Berufsankennungsrichtlinie ebenso wenig vorgesehen, wie eine ausdrückliche Ausnahmeregelung. In einer jüngeren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch festgestellt, dass der europäische Gesetzgeber von einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung in der Richtlinie nur deshalb abgesehen hat, weil er davon ausging, dass Notare unter die Ausnahme des Artikel 45 EG a. F. (Artikel 51

³⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22)

³⁵ S. Erwägungsgrund 41

³⁶ Quelle: Datenbank zu reglementierten Berufen der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm.

³⁷ EU-Kommission, Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0206:FIN:DE:HTML>.

³⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems, KOM (2011) 883, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/index_de.htm (im Folgenden „Vorschlag“).

³⁹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpfleger und Architekten

AEUV n. F.) fallen.⁴⁰ Diese Annahme wurde in Erwägungsgrund 41 der Richtlinie ausdrücklich verankert. Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass die Notartätigkeit nicht im Sinne von Artikel 45 EG mit einer unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Bei den Beratungen in Brüssel setzt sich die Bundesregierung für Lösungen ein, die die nationale Ausgestaltung des Notarberufs als öffentliches Amt unberührt lassen. Deshalb fordert sie, dass die Tätigkeit der Notare jedenfalls von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen werden muss.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Urteil des EuGH zum Anlass genommen werden, Notare aufgrund ihrer Besonderheiten explizit und im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie vom Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie auszunehmen⁴¹.

Ein weiteres wichtiges Element des Kommissionsvorschlags ist die Anpassung der Mindestausbildungsvoraussetzungen für die sektoriellen Berufe. Für Ärzte soll die Mindeststudiendauer präzisiert werden. Wurde bislang ein sechsjähriges Studium „oder“ 5 500 Stunden gefordert, so sollen nunmehr fünf Jahre „und“ 5 500 Stunden kumulativ gelten. Für Deutschland ist dabei entscheidend, dass es nicht zu Qualitätseinbußen bei der ärztlichen Ausbildung kommt und dass die Präzisierung der Anforderungen zu mehr Rechtsklarheit führt.

Veränderungen sind auch für die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung von Architekten geplant. Wurden bislang mindestens vier Jahre Studium gefordert, so sollen nunmehr entweder mindestens fünf Jahre Studium und ein Jahr Berufspraxis oder vier Jahre Studium und zwei Jahre Berufspraxis erforderlich sein.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die allgemeine Schulbildung als Voraussetzung des Zugangs zur Krankenpflege- und Hebammenausbildung von bisher zehn auf zwölf Jahre anzuheben. Für Deutschland käme dies einer Systemumstellung gleich, denn die genannten Berufe sind in Deutschland Ausbildungsberufe, für die eine allgemeine Schulbildung von zehn Jahren als Zugangsvoraussetzung ausreicht. Eine solche Systemumstellung lehnt die Bundesregierung ab. Ausgehend von geringeren Abiturientenzahlen als in anderen Mitgliedstaaten müssten in Deutschland wesentliche Tätigkeiten in der Krankenpflege auf Hilfskräfte delegiert werden. Mit diesen Hilfskräften würde nicht nur ein großer Teil der Krankenpflege aus der automatischen Anerkennung fallen – ein dem Richtlinienziel erhöhter Mobilität entgegenstehendes Ergebnis. Auch würde die Krankenpflege zweigeteilt: in akademische Pflege und Hilfskräfte. Das wesentliche Qualitätsmerkmal der deutschen Krankenpflege – der hohe Anteil von Fachkräften am Patienten – wäre nicht zu halten. Hinzu kommt, dass die Anhebung der Schulausbildungsvoraussetzungen den bereits in die-

sem Bereich bestehenden Fachkräfteengpass verschärfen würde.

Der Richtlinienentwurf sieht schließlich umfangreiche Berichtspflichten zu mitgliedstaatlichen Berufsreglementierungen vor. Diese Vorschläge sind im Kontext der Stärkung des Dienstleistungssektors zu sehen. Der Europäische Rat fordert eine grundlegende Debatte über den Abbau mitgliedstaatlicher Berufsreglementierungen.⁴² Dies soll ungerechtfertigte Markthindernisse im Dienstleistungsbereich beseitigen. Deutsche Bürger und Unternehmen können dabei vom Abbau unverhältnismäßiger Reglementierungen in einigen EU-Mitgliedstaaten profitieren. Keinesfalls darf jedoch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Frage gestellt werden, zum Schutz von Allgemeininteressen angemessene und verhältnismäßige Berufszugangs- und Ausübungsregeln einzuführen bzw. beizubehalten.

5.2.2 Reform der Abschlussprüferrichtlinie

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise hat die Europäische Kommission für den Bereich der Abschlussprüfung am 30. November 2011 einen Vorschlag zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG⁴³ sowie einen Vorschlag für eine Verordnung für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIEs) vorgelegt. Die neue Verordnung soll insbesondere für alle börsennotierten Unternehmen sowie Banken (auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken) und Versicherungen gelten. Sie zielt vor allem darauf, die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung zu stärken, hat aber auch eine Verringerung der Marktkonzentration zum Ziel.

Der Richtlinienentwurf der Kommission sieht Erleichterungen bei der Berufsqualifikationsanerkennung und grenzüberschreitender Tätigkeit, ein Verbot von Kapitalbindungsvorschriften für Prüfungsgesellschaften und verschärfte Anforderungen für die Ausgestaltung der nationalen Aufsicht vor, die danach nur noch auf eine Behörde mit beschränkter Delegationsbefugnis übertragen werden könnte.

Der Entwurf einer Verordnung für Unternehmen von öffentlichem Interesse enthält insbesondere Vorschläge hinsichtlich einer verpflichtenden sog. externen Rotation von Wirtschaftsprüfern nach sechs Jahren, der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA, eines Beratungsverbots betreffend bestimmte prüfungsfremde Leistungen (bis hin zur Schaffung von sog. „pure audit firms“) sowie hinsichtlich erweiterter Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber der Öffentlichkeit und dem Prüfungsausschuss.

⁴⁰ Urteil vom 24. Mai 2011 – Rs. C-54/08 (Kommission/Deutschland).

⁴¹ Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe I) sind Notare vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

⁴² Europäischer Rat, Schlussfolgerungen vom 1./2. März 2012, Rn. 11. Vgl. auch schon Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vom 11. März 2011 („Euro-Plus-Pakt“), S. 8.

⁴³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 87)

Die durch die Vorschläge der Kommission angestoßene Diskussion zur Verbesserung der Qualität und Aussagekraft der Abschlussprüfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Überregulierungen, Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips und nicht zu rechtfertigende dirigistische Eingriffe sollten aber ausgeschlossen werden. Hierauf wird die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen achten. Die Regelungen sollten zudem die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer nicht beeinträchtigen, mit grundlegenden Prinzipien der Selbstverwaltung vereinbar sein, Wettbewerbsaspekte berücksichtigen und der Wunsch nach Abbau der Marktkonzentration sollte nicht auf Kosten der Qualität gehen.

Aufgrund der Komplexität des Vorschlags ist mit einem Abschluss der Verhandlungen nicht vor Mitte 2013 zu rechnen.

5.2.3 Normung von freiberuflichen Dienstleistungen

5.2.3.1 Reform des Europäischen Normungssystems

Mit der Reform des Europäischen Normungssystems verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012⁴⁴ zur europäischen Normung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Einbeziehung der Dienstleistungsnormung – und damit auch der Freien Berufe – in den Rechtsrahmen der Verordnung ermöglicht der Kommission, zukünftig auch im Dienstleistungsbereich Normungsaufträge zu vergeben. Damit soll der Binnenmarkt für Dienstleistungen weiter ausgebaut werden. Dienstleistungsnormen sollen dazu beitragen, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern und eine Marktfragmentierung durch unterschiedliche nationale Dienstleistungsstandards zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat die Ansätze der Kommission in den Verhandlungen größtenteils unterstützt, gleichwohl eigene Akzente gesetzt und sich dafür eingesetzt, dass bewährte Eckpfeiler des europäischen Normungssystems erhalten bleiben. Dazu gehören das nationale Delegationsprinzip, die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen, die privatwirtschaftliche Organisation der Normung und damit ihre Marktnähe. Bezogen auf die Dienstleistungsnormung hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass Normungsaufträge marktgerecht sind, einen Mehrwert schaffen und dass die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gerade im Bereich der Gesundheits-, Bildungs- und sozialen Dienstleistungen gewahrt bleibt. Dies wurde in einem entsprechenden Erwägungsgrund in die Verordnung aufgenommen. Darüber hinaus sieht die Verordnung ein ver-

tieftes Prüfungsrecht der Mitgliedstaaten vor der Erteilung von Normungsaufträgen durch die Kommission vor.

Nationale Gesetze und Rechtsvorschriften bleiben grundsätzlich von Normen und Standards unberührt. Dies gilt z. B. für gesetzlich geregelte Qualifikationsanforderungen für bestimmte Freie Berufe.

5.2.3.2 Stärkung der Mitwirkung der interessierten Kreise, insbesondere KMU, bei der Normung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat gemeinsam mit dem DIN verschiedene Aktivitäten auf dem Gebiet Normung und Mittelstand initiiert. U. a. wurde eine Kommission Mittelstand (KOMMIT) beim DIN unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eingerichtet. Die KOMMIT dient als Plattform zur Diskussion von KMU-Belangen in der Normung und als Beratungsgremium des DIN-Direktors. Auch der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) ist aktiv in der KOMMIT vertreten. Zudem hat das DIN folgende vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützte Maßnahmen umgesetzt, um den Zugang zur Normung zu erleichtern:

- Einführung „virtueller Sitzungen“ bei der Normungsarbeit, z. B. Video- bzw. Web-Konferenzen. Dies trägt zur Zeit- und Kostenersparnis bei der Normungsarbeit bei;
- Bereitstellung kostenloser Inhaltsverzeichnisse von Normen. Dies erleichtert die Normenrecherche und vermeidet Fehlkäufe;
- Einrichtung eines „Normen-Entwurfportals“ zur kostenneutralen Einsicht und Kommentierung von Norm-Entwürfen;
- Erarbeitung eines Konzepts zur Differenzierung von Mitglieds- und Kostenbeiträgen nach Unternehmensgröße.

Zur übergreifenden Abstimmung dienstleistungsrelevanter Themen, die in verschiedenen Normungsausschüssen behandelt werden, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Koordinierungsstelle Dienstleistungen im DIN, in deren Fachbeirat auch der BFB sowie die Bundesarchitektenkammer vertreten sind. Beide Institutionen sind auch Mitglied im Normenausschuss Dienstleistungen beim DIN. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützt zudem im Rahmen des Projektes „INS – Innovationen mit Normen und Standards“ – innovative Standardisierungsvorhaben und die Erstellung einer Roadmap für die Dienstleistungsnormung.

Durch die genannten Maßnahmen sollen interessierte Kreise für Normung sensibilisiert und mit dem DIN in Kontakt gebracht werden. Der konkrete Anstoß für Normungsaktivitäten muss durch die Experten selbst erfolgen.

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABl. L 316/12 vom 14. November 2012

6 Neue Herausforderungen anpacken

6.1 Weitere Modernisierung des Rahmens für Freie Berufe – Aktuelle Diskussion in Europa

Die reglementierten Freien Berufe stehen derzeit verstärkt im Fokus der Diskussion auf europäischer Ebene. So wird im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie der weitere Abbau von Regulierungen diskutiert. Zwar haben alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein die vollständige Umsetzung gemeldet. Die Europäische Kommission sieht aber noch weiteres Potenzial zur Stärkung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit im Dienstleistungsbereich. Sie hat die Mitgliedstaaten daher zuletzt in einer Mitteilung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vom Juni 2012⁴⁵ zu einer ambitionierteren Umsetzung aufgerufen. Der Rat der Europäischen Union hat sich dem in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 angeschlossen und dazu aufgerufen, ungerechtfertigte Beschränkungen rasch abzubauen. Die Kommissionsmitteilung und auch die Schlussfolgerungen des Rates gehen davon aus, dass die Europäische Union durch die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen ein zusätzliches Wirtschaftswachstum in Höhe von insgesamt 330 Mrd. Euro erreichen kann.

Deshalb sollen bis Mitte 2013 die nationalen Regelungsmodelle im Rahmen einer gegenseitigen Evaluierung („Peer Review“) hinterfragt werden mit dem Ziel, ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Regulierungen aufzuheben. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei die Überprüfung bestehender Berufsausübungsregelungen für die Freien Berufe Patentanwälte, Steuerberater, Architekten und Tierärzte. Untersucht werden sollen insbesondere bestehende Anforderungen an die Rechtsform, Kapitalbeteiligungsbeschränkungen sowie Gebühren- und Honorarordnungen für die genannten Tätigkeiten.

Die Bundesregierung steht der Überprüfung und Evaluierung bestehender Berufsausübungsregelungen und einem Vergleich der unterschiedlichen Regulierungsansätze der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings sieht sie eine Einzelfallprüfung in jedem Fall als unabdingbar an. Es müssen für jede konkrete Regelung die Rechtfertigungsgründe berücksichtigt werden, die auch in der Dienstleistungsrichtlinie verankert sind. Dazu zählen öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit und Umwelt sowie andere zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie z. B. die Wahrung der Unabhängigkeit und Qualität der Berufsausübung. Die Bundesregierung hält es aber grundsätzlich für sinnvoll, das bestehende Regelwerk für Freie Berufe dahingehend zu überprüfen, ob auch unter ökonomischen Gesichtspunkten weitere Maßnahmen zur Modernisie-

rung und Liberalisierung der Berufsgesetze sinnvoll sein können.

Jenseits der Frage nach einer ambitionierten Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie hat die Kommission zudem angekündigt, klaren Verstößen gegen die Richtlinie künftig mit einer „Nulltoleranz“-Politik zu begegnen.

6.2 Herausforderungen durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchdringen immer stärker alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie verändern die Prozessabläufe im Fertigungs- wie im Dienstleistungsbereich, vernetzen die Akteure über die Wertschöpfungsketten hinweg und ermöglichen neue Formen der Kommunikation. Digitale Netzwerke und Cloud-working werden in Zukunft die Arbeitsweisen maßgeblich prägen. Arbeit wird zunehmend digital ausgeführt und damit immer beweglicher und flexibler.

Das Internet eröffnet unzählige zusätzliche Chancen, von denen vor allem kleine und mittlere freiberuflichen Praxen und Kanzleien profitieren können. Über die millionenfach genutzten sozialen Netzwerke beispielsweise können sie mit relativ geringem Aufwand schnell und kostengünstig um potentielle Kunden werben. Ein guter Auftritt im Web ist ein Wettbewerbsfaktor. Kontaktmöglichkeiten per Email sprechen für Kundenfreundlichkeit und Serviceorientierung. Freiberufler können ihre Produkte oder Werke über das Internet anbieten. Neue und vor allem zusätzliche Vertriebswege können genutzt werden.

Umgekehrt heißt das aber auch: Wer diese Chancen ungenutzt lässt, wird im Wettbewerb zurückfallen. Deshalb kommt es darauf an, die Herausforderungen der Digitalisierung anzunehmen und Kompetenzen und Fähigkeiten im Umgang mit den sich permanent und in kurzen Zyklen ändernden technischen Ausstattungen und der Anwendung digitaler Technologien auszubilden. Gleichzeitig müssen alle Nutzer der elektronischen Kommunikation eine größere Sensibilität hinsichtlich des Austauschs von personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten und Informationen aufweisen, als dies bisher erforderlich war. Auch auf den Schutz ihrer Urheberrechte müssen z. B. Kulturschaffende bei Nutzung des Internets stärker achten.

6.3 Fachkräftesicherung

6.3.1 Die Sicherung des Fachkräftebedarfs als gesamtstaatliche Herausforderung

Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklungen werden in Deutschland im Jahr 2025 bis zu 6 Millionen Erwerbspersonen weniger als im Jahr 2010 zur Verfügung stehen⁴⁶. Bis zum Jahr 2030 wird die Alters-

⁴⁵ KOM(2012) 261 final – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Eine Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012 bis 2015.

⁴⁶ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Kurzbericht 16/2011

gruppe der 65-Jährigen und Älteren um rund ein Drittel auf 22,3 Millionen Personen angestiegen sein.⁴⁷

34 Prozent der Unternehmen sehen den Fachkräftemangel als Risiko für ihre Geschäftstätigkeit. Bei rund 1,3 Millionen Stellen dauert es zwei Monate und länger, bis sie besetzt werden können⁴⁸. Über zwei Drittel der ausbildenden Unternehmen hatten laut Qualifizierungsmonitor des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie⁴⁹ in den letzten zwölf Monaten große Probleme bei der Rekrutierung von Auszubildenden.

6.3.2 Fachkräftesicherung im Bereich der Freien Berufe

Auch im Bereich der Freien Berufe sind mittelfristig in bestimmten Berufen Engpässe zu befürchten bzw. bestehen teilweise bereits: Insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen muss bereits heute zum Teil von einem Fachkräftemangel ausgegangen werden, der sich sowohl auf Expertenebene (insbesondere Humanmediziner) als auch auf Ebene der Fachkräfte und Spezialisten (insbesondere examinierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte und Altenpflegefachkräfte) zeigt. Bei Humanmedizinern besteht insbesondere im Bereich der hausärztlichen Versorgung und in strukturschwachen Regionen ein zunehmender Mangel. Bei den Gesundheits- und Krankenpflegekräften besteht in allen westlichen Bundesländern sowie in Sachsen ein Fachkräfteengpass. In den anderen ostdeutschen Ländern ist die Fachkräftesituation bei den Gesundheits- und Krankenpflegekräften etwas entspannter; es bestehen aber auch hier – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern – Anzeichen für Engpässe. Bei examinierten Altenpflegefachkräften ist in allen Bundesländern eine angespannte Nachfragesituation zu registrieren. So kommen auf 100 bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Stellen rechnerisch nur 35 Arbeitslose.

Was die zukünftige Fachkräfteentwicklung im Gesundheitswesen angeht, weisen alle vorliegenden Studien darauf hin, dass die Gefahr einer wachsenden Beschäftigungslücke besteht. So zitiert die Studie „Die Lage der Freien Berufe“ des IFB Nürnberg die Projektion einer Unternehmensberatung⁵⁰, die für das Jahr 2020 voraussichtlich bis zu 56 000 fehlende Ärzte sowie 140 000 fehlende Pflege- und andere nichtärztliche Fachkräfte konstatiert. Die Beschäftigungslücke im Gesundheitsbereich (ohne Altenpflege) könnte nach dieser Projektion bis zum Jahr 2030 auf 950 000 Fachkräfte anwachsen.

Anzeichen für zukünftige Fachkräfteengpässe ergeben sich unter anderem auch aus der Altersstruktur der Berufsträger:

⁴⁷ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060, 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 1W1.

⁴⁸ DIHK-Herbstumfrage, Oktober 2012

⁴⁹ Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung (GIB), 2012

⁵⁰ PricewaterhouseCoopers (pwc), 2010, Gesundheitssystem vor dem Kollaps – 2030 fehlen eine Million Fachkräfte

- 23,4 Prozent der niedergelassenen Ärzte sind 60 Jahre oder älter, während nur 4,0 Prozent jünger als 40 Jahre sind.
- Bei den Psychotherapeuten sind 24,2 Prozent 60 Jahre oder älter, während 10,1 Prozent jünger als 40 Jahre alt sind.
- Laut einer Prognose des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) liegt der Ersatzbedarf bis 2019 sowohl im Krankenhausbereich als auch im vertragsärztlichen Bereich bei 139 000 Ärzten (davon 108 000 infolge altersbedingter Berufsaufgabe sowie ein Mehrbedarf von 31 000 Ärzten).

In der Gesamtbeurteilung der Versorgungslage in der Ärzteschaft kann davon ausgegangen werden, dass bei hohem Ersatzbedarf insbesondere bei Krankenhausärzten, Fachärzten und Hausärzten ohne eine Erhöhung der Attraktivität der Berufsausübung erhebliche Defizite in der gesundheitlichen Versorgung zu erwarten sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Es beinhaltet zahlreiche Instrumente, um insbesondere die vertragsärztliche Tätigkeit, vor allem in ländlichen Regionen, attraktiver zu gestalten und somit auch in Zukunft flächendeckend eine adäquate medizinische Versorgung zu erhalten. In Ergänzung dazu wurden durch die Änderung der Approbationsordnung für Ärzte weitere Maßnahmen für eine gezielte Nachwuchsgewinnung und Förderung von Medizinstudierenden sowie zur Stärkung der Allgemeinmedizin in der ärztlichen Ausbildung getroffen.

Im Bereich der Zahnärzte und Tierärzte sind nach derzeitigem Kenntnisstand Fachkräfteengpässe nicht zu erwarten.

Im MINT-Bereich⁵¹ bestehen derzeit 6 800 wirtschaftsaktive Unternehmen, davon sind 12,5 Prozent Freiberufler. Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels zur forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach entsprechenden Fachkräften mittel- und langfristig nicht nachlassen wird. In Deutschland ist der industrielle Anteil an der Wertschöpfung besonders hoch. Bedingt durch die demografische Entwicklung gibt es einen hohen Ersatzbedarf: So scheiden jährlich 40 000 Ingenieure sowie 18 000 Naturwissenschaftler und Mathematiker aus dem Erwerbsleben aus. Bei den Ingenieuren ist die Zahl der Arbeitslosen seit 2007 deutlich rückläufig. Auch im Bereich der Elektro-, Maschinen- und Fahrzeugbauingenieure sank die Zahl der Arbeitslosen spürbar.

Bei den Kulturberufen ist der Bedarf schwierig zu messen, da die Arbeitslosigkeit nicht genau erfasst werden kann und ein sehr heterogenes Spektrum der Tätigkeiten besteht. Die hohe Arbeitslosenzahl zeigte im Verlauf der letzten Jahre starke Schwankungen. Darüber hinaus erfasst die Statistik einen nennenswerten Teil der arbeitslosen und in prekären Lagen befindlichen Künstler nicht.

⁵¹ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

Bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen ist in absehbarer Zeit kein Fachkräftemangel zu erwarten. So geht der Deutsche Anwaltverein davon aus, dass die Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichen Dienstleistungen auch mittelfristig gewährleistet ist. Auch bei den Steuerberatern geht man von einer gewährleisteten Versorgung aus. Im Bereich der Architekten sind ebenfalls demografiebedingte Engpässe nicht zu befürchten.

6.3.3 Politik der Bundesregierung zur Fachkräftesicherung

Die Bundesregierung hat im Juni 2011 ein Fachkräftekonzept beschlossen, das fünf sog. Sicherungspfade enthält:

- Aktivierung und Beschäftigungssicherung: z. B. durch Abbau der Arbeitslosigkeit, die Integration älterer Arbeitnehmer u. a. durch altersgerechte Arbeit und die bessere Aktivierung der Potenziale von Frauen.
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf: z. B. durch bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 2. Lebensjahr (ab 1. August 2013).
- Bildungschancen für alle von Anfang an: Bund und Länder streben das Ziel der Halbierung der Quote der Schulabgänger ohne Abschluss bis zum Jahr 2015 an.
- Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung: u. a. erneuertes Ausbildungspakt, Qualifizierungsinitiative, „MeisterBAFöG“.
- Integration und qualifizierte Zuwanderung.

Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2012 eine Fachkräfte-Offensive eröffnet. Sie begleitet das Fachkräftekonzept der Bundesregierung durch eine breit angelegte, öffentlichkeitswirksame Informations- und Mobilisierungskampagne, die sich gleichermaßen an die breite Öffentlichkeit, an Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet. Sie besteht aus drei Kernelementen: Eine Werbekampagne sensibilisiert Fachkräfte, Unternehmen und Öffentlichkeit mittels Plakaten und Anzeigen für das Thema Fachkräftesicherung. Das Inlandsportal (www.fachkraefteoffensive.de) bietet zahlreiche Informationen und Tipps für inländische Fachkräfte und Unternehmen, z. B. Handlungsempfehlungen, Gute Beispiele, Zugang zur Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit. Diese Informationen und Tipps sind auch für freiberufliche Unternehmer von Interesse, die auf der Suche nach qualifiziertem Fachpersonal sind. Das Willkommensportal (www.make-it-in-Germany.com) zeigt, wie internationale Fachkräfte erfolgreich ihren Weg nach Deutschland gestalten können. Auf einen Blick finden internationale Fachkräfte erstmalig alle wichtigen Informationen zu Karriere und Leben in Deutschland.

Um die besonders gefährdeten mittelständischen Unternehmen angesichts des drohenden Fachkräftemangels zu

unterstützen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Mai 2011 ein Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (www.kompetenzzentrum-fachkraefte-sicherung.de) für kleine und mittlere Unternehmen eingerichtet, an das sich auch Freiberufler wenden können. Es unterstützt diese bei der Gewinnung von Fachkräften mit best practice Beispielen, Studien und personalstrategischen Hilfestellungen, die u. a. auf der Internetseite des Kompetenzzentrums veröffentlicht werden.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege hat die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. Dezember 2012 eine „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ gestartet. Weitere Partner der Offensive sind die Länder, die Bundesagentur für Arbeit, die Wohlfahrtsverbände, die Verbände der privaten Einrichtungsträger, die Berufs- und Fachverbände der Altenpflege, die Kostenträger, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaft ver.di sowie die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. In zehn Handlungsfelder wurden konkrete Zielvereinbarungen für die Laufzeit der Initiative bis zum 31. Dezember 2015 entwickelt, durch die die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege gefördert und die Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfeldes erhöht werden soll.

Zu den Zielvereinbarungen gehören unter anderem

- die stufenweise Steigerung der Ausbildungszahlen um jährlich 10 Prozent während der Laufzeit der Offensive,
- die Wiedereinführung der dreijährigen Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit während der Laufzeit der Offensive bei gleichzeitiger Stärkung der Möglichkeit zur Ausbildungsverkürzung bei entsprechenden Vorkenntnissen,
- die Nachqualifizierung von bis zu 4 000 Pflegehelferinnen und Pflegehelfern zur Altenpflegekraft,
- eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne der Partner zum Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich der Altenpflege.

Mit dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG))⁵² wurden für bundesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse einheitliche, transparente Kriterien für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen. Personen, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, haben durch dieses Gesetz einen Rechtsanspruch auf ein Bewertungs- oder Anerkennungsverfahren, das innerhalb von drei Monaten durchzuführen ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Berufsgesetzen geändert, so dass auch Drittstaatsqualifikationen in reglementierten Freien Berufen einfacher als bisher anerkannt werden können. Als

⁵² BGBl. I 2011 S. 2515

begleitende Maßnahmen hat die Bundesregierung das an Fachkräfte im In- und Ausland gerichtete Anerkennungsportal www.erkennung-in-deutschland.de aufgebaut. Das BQ-Portal (www.bq-portal.de) unterstützt die für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen zuständigen Stellen mit den erforderlichen Informationen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Oktober 2012, in dem sich die Ministerpräsidenten der Länder dafür aussprechen, dass die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in der Gesetzgebungskompetenz der Länder – hier insbesondere Ingenieure und Architekten – grundsätzlich auf der Basis der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder geregelt werden sollen, die sich am o. a. Bundesgesetz orientieren. Denn nur so können einheitliche Bewertungsverfahren für alle Berufsgruppen in Bund und Ländern gewährleistet und interessierten Fachkräften die Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

6.4 Alterssicherung

Die Arbeitswelt in Deutschland wandelt sich – und mit ihr verändert sich das traditionelle Verständnis von Selbstständigkeit. Längst sind neben traditionelle Ausprägungen in Freien Berufen und im Handwerk neue Formen getreten, etwa in den Dienstleistungen und den Medien. Zudem wechseln sich in den Erwerbsbiographien der Menschen zunehmend Zeiten mit abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit ab.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit hat in der Vergangenheit merklich an Bedeutung gewonnen. Gab es zur Jahrtausendwende noch rund 3,6 Millionen Selbstständige, so ist die Anzahl bis zum Jahr 2011 um über ein Siebentel auf etwa 4,4 Millionen Selbstständige angewachsen. Damit sind ca. 11 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland selbstständig. Mehr als die Hälfte der Selbstständigen sind Solo-Selbstständige (57 Prozent).

Anders als in den meisten Ländern Europas existiert für Selbstständige in Deutschland keine verpflichtende Altersvorsorge. Auf der einen Seite bietet ihnen dieser Umstand ein hohes Maß an Freiheit. Auf der anderen Seite steht jedoch ein Risiko: Verzichten selbstständige Freiberufler auf eine Alterssicherung, so muss die Gemeinschaft – in Form der Grundsicherung im Alter – für sie eintreten.

Nur bei einem kleinen Teil der Selbstständigen besteht eine Pflicht zur Altersvorsorge: Zurzeit sind rund 260 000 Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Hinzu kommen schätzungsweise rund 350 000 selbstständige Freiberufler, deren Alterssicherung durch berufsständische Versorgungswerke übernommen wird. Mehr als 177 000 selbstständige Künstler und Publizisten sind in der Künstlersozialversicherung versichert.

Es wird eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre sein, Konzepte zur Alterssicherung für Selbstständige zu entwickeln, mit denen einer Altersarmut wirksam vorgebeugt werden kann, die aber zugleich Existenzgründer und Selbstständige mit kleinem Einkommen nicht überfordern.

7 Ausblick

Freiberufliche Vertrauensdienstleistungen von hoher Qualität werden auch in der Zukunft gefragt sein. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Dienstleistungen der Freien Berufe sogar noch steigen wird, denn der Trend zur Tertiärisierung ist ungebrochen. Damit werden die Freien Berufe auch künftig eine Schlüsselrolle in der modernen Dienstleistungsgesellschaft spielen. Die Bundesregierung ist sich der großen Bedeutung der Freien Berufe für die Soziale Marktwirtschaft bewusst und wird das Potenzial der Freien Berufe für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung auch künftig im Rahmen der verfügbaren Mittel durch ihre Politik konsequent stärken und unterstützen.